

Die kleine Advokatin

Nr. 6 - Sommersemester 2023

Zeitschrift der Studierenden der Juristenfakultät Leipzig



Dura

Der Bachelor

Die Chancen und Herausforderungen des
Bachelors of Law an der Universität Leipzig

Umwelt

Ein Gespräch über Naturschutz
und Fachplanungsrecht

Unrecht

Die Anklagepunkte in den
Nürnberger Prozessen

Umbruch

So steht es um die Digitalisie-
rung in der deutschen Justiz

Jede Branche ist anders?
Alle Branchen sind gleich?
Jede Branche ist anders!
Alle Branchen sind gleich!

Wir suchen Leidenschaft für den Anwaltsberuf,
herausragende Qualifikationen und Teamgeist.

Bewerbungen an leipzig@gruendelpartner.de

LEIPZIG Mädler-Passage - Aufgang B, Grimmaische Str. 2-4, 04109 Leipzig
JENA Leutragraben 2-4, 07743 Jena · BERLIN Am Zirkus 3a, 10117 Berlin

Liebe Leserinnen und Leser,

über wenig wird derzeit in Studierendenkreisen so ausdauernd gesprochen wie über eine Reformierung der juristischen Ausbildung. Wir alle sehnen uns nach mehr Flexibilität und weniger Druck im Studium, objektiveren Benotungssystemen und einer Anpassung an die digitale und internationale Arbeitswelt dort draußen. Nun dürfen wir einer kleinen Errungenschaft an der Leipziger Juristenfakultät entgegenfeiern, die vermutlich schon im Wintersemester 2023/24 Realität werden könnte – der Bachelor of Laws (L.L.B.). Der psychische Druck durch den „alles-oder-nichts“-Charakter der staatlichen Prüfungen würde entfallen und man hätte mehr Möglichkeiten, sich beruflich umzuorientieren oder sich den Abschluss international anerkennen zu lassen. Warum das aber durchaus ein Projekt mit vielen Hürden ist und welche Nachteile sich auch bei dieser Reform ergeben können, beleuchtet unser Redakteur Dennis Hänel gleich zu Beginn dieser Ausgabe.

Habt ihr euch schon immer gefragt, was Jurist*innen eigentlich im Umweltrecht so machen und ob sie damit Geld verdienen? Im Interview (S. 22) mit Fachanwältin für Verwaltungs- und Umweltrecht Frau Franziska Heß erfahrt ihr, was mittelständische Boutique-Kanzleien ausmacht, wie man den Konflikt zwischen Klima- und Naturschutz löst, wieso Deutschland ständig von der EU-Kommission verklagt wird und wie man einen Rechtsstreit vor dem Bundesverfassungsgericht gewinnt.

Wenn auch Du ein spannendes juristisches oder auch weniger juristisches Thema beleuchten möchtest und Dir das Schreiben Spaß bereitet, dann melde Dich gerne bei unserer Redaktion (redaktion.dka@gmail.com) und werde auch Teil einer wachsenden journalistisch interessierten Community.

Wir wünschen Euch viel Spaß beim Lesen!

Dennis Hänel, Paul Schüller
und Margarita Savina

Die aktuelle Ausgabe wurde gefördert von:
ETL Rechtsanwälte Niederlassung Chemnitz

ETL | Rechtsanwälte

Auch Sie möchten junge Jurastudierende unterstützen? Wir freuen uns jederzeit über Spenden! Treten Sie dazu gerne mit uns unter anzeigen.dka@gmail.com in Kontakt.

Fakultät

Der Bachelor of Law kommt an
die Universität Leipzig 4

Die juristische Lehrbuchsammlung der
Campusbibliothek ist umgezogen 8

Historische Persönlichkeit der Juristenfakultät:
Karl Ferdinand Hommel 10

Deutschland

Legal Highs und das
Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz 13

Ist § 90a BGB noch zeitgemäß? 16

Wie steht es um die Digitalisierung der Justiz
in Deutschland? 20

Interview mit Rechtsanwältin Dr. Franziska Heß
über ihre Tätigkeit im Umweltrecht 22

International

Die Geburtsstunde des Völkerstrafrechts 26

Die FIFA und Menschenrechtsverletzungen bei
Fußball-Weltmeisterschaften 28

Impressum 30



Juristenfakultät Leipzig verteilt bald Rosen?

Belächelt oder als „Loser-Bachelor“ verunglimpft – der juristische Bachelor hat es bisher nicht gerade leicht. Dennoch wächst die Nachfrage und so auch das Angebot der Hochschulen einen entsprechenden Studiengang anzubieten. Die Uni Leipzig springt nun ebenfalls auf den Zug auf und will zum Wintersemester 2023/24 einen entsprechenden Studiengang auf die Beine stellen. Wir schauen uns das Konzept mal genau an.

Einer der zentralen Vorwürfe der Bachelor-Gegner ist das fehlende Berufsbild, welches mit dem Bachelor of Law (LL.B) verbunden ist. Dieser Vorwurf scheint auch nicht gänzlich realitätsfern, schaut man sich die klassischen Karrierewege wie Richter oder Anwalt an, für die zwei Staatsexamen obligatorisch sind. Selbst als Syndikus sollte man zumindest Diplomjurist, mit dem ersten Staatsexamen in der Tasche, sein. Doch schon der reine Fokus auf die Karriereleiter läuft dem akademischen Gedanken der

Universität zuwider, da es doch vorrangig um Bildung geht – zumindest theoretisch. Aber der Reihe nach.

Besagte Jobs wie Richter oder Anwalt sind nach der juristischen Ausbildung nicht nur die erste Wahl der Absolventen, sie sind auch bitter nötig. Schließlich funktioniert ein Rechtsstaat nur, wenn die Justiz und Rechtspflege mit qualifiziertem Personal besetzt ist – und das jetzt schon Fachkräftemangel gerade in der Justiz herrscht, wissen wir

spätestens seit dem Erfurter Richter mit den vielen Akten, der sich seinen Schreibtisch selber höher heimwerkern musste. Wenn sich in den nächsten Jahren eine Masse an Jurastudierenden gegen das Staatsexamen entscheiden sollte, wäre das für die Justiz fatal. Das ist Fakt. Fakt ist aber auch, dass ein Jurastudium nicht nur lang und hart ist, sondern auch viele Studierende, basierend auf der eigenen Wahrnehmung, charakterlich völlig ungeeignet für den juristischen Beruf sind. Im Best-

fall erkennen sie das selbständig und orientieren sich nach ein paar Semestern neu. Oftmals zeigt sich aber erst am Ende des Studiums in der Examensvorbereitung, dass das alles nichts für einen ist. Aber nach fünf Jahren Studium einfach aufhören? Und dann – der letzte Abschluss war das Abi und die Eltern, die sich auf Söhnchen oder Töchterchen mit Juraabschluss gefreut haben, werden auch ganz schön enttäuscht sein. Genau hier liegt ein Vorteil des Bachelors, sofern dieser in den regulären Studiengang integriert wird. Diejenigen, die aus verschiedenen Gründen nicht zum Examen antreten möchten, hätten einen Abschluss, ohne fünf oder mehr Jahre umsonst studiert zu haben. Umsonst ist dabei natürlich relativ zu verstehen, denn im besten Fall hast du deinen Geist erweitert, weißt was dir wirklich Erfüllung bereitet und hast noch einige Dinge über unser Rechtssystem gelernt. Dennoch leben wir in einer Gesellschaft, die enorm auf Abschlüsse fixiert ist, selbst wenn es angewandte Freizeitwissenschaften sind. Lebenslaufücken oder ein abgebrochenes Studium machen sich da nur so semi gut – daher ist es doch nur fair, wenn die Scheinfreiheit irgendwie mit einem Abschluss vergütet wird, oder? Na siehste. Ein Vorteil des LL.B wäre auch, dass man im Anschluss einen Masterabschluss (LL.M.) dranhängen könnte. Das kann zum einen Jura im Ausland sein, oder ein Master mit Wirtschafts- oder Medien-/Journalismusprofil sein.

Bologna-Exzesse

Ein weiteres suspektes Argument gegen die Einführung des Jurabachelors ist, dass man sich doch bisher erfolgreich gegen die Bolognareform gewehrt hat. Und natürlich ist es ein Vorteil, dass man bei den Rechtswissenschaften einen eigenen Weg des Staatsexamens geht, aber das kann auch so bleiben. Der Bachelor ist lediglich ein Zusatzangebot. Auch mit einem Bachelor in Germanistik, Kommunikationswissenschaften oder Philosophie hat man nicht direkt eine abgeschlossene Ausbildung mit der man in einen Beruf starten kann. Vielmehr erwirbt man sich im Idealfall nebenher ein paar Softskills oder probiert sich aus, um dann ir-

gendwo einzusteigen, wo die eigenen Fähigkeiten gefordert sind. Man hat bei vielen Studiengängen eben unterm Strich einen Abschluss und das zeigt Dritten, man ist in der Lage ist, eine Sache zu Ende zu bringen. Und ja, die Studierenden sollten mit der Bologna-Reform auch dazu gebracht werden, straight und konform in der Regelstudienzeit zu studieren, was sich bei enger Modultaktung und der Leistungspunktejagd nur mäßig gut mit Nebenaktivitäten und „studium universalis“ verträgt. Aber sind wir ehrlich, wie viele der Bachelorkritiker haben sich neben dem Jurastudium besonders vielen Nebenaktivitäten hingegeben?

„Zudem bietet der Bachelor die Möglichkeit, sich auf einen Master nach Wahl, insbesondere im Ausland, zu bewerben.“

Im Jura-Staatsexamenskonzext kann der Bachelor hier aber eine Chance sein, da sich somit ein Juraabschluss auftut, auch wenn man nach acht Semestern merkt, dass man sich das Examen doch nicht antun will.

Kein Russisch Roulette mehr

Doch damit man entspannt im achten Semester, den Bachelor unterm Arm, der Uni tschüss sagen kann, müssen noch einige Gremien tagen und ihre Zustimmung geben, stellte uns gegenüber der ehemalige Studiendekan Prof. Dr. Michael Zwanzger bereits im Spätsommer klar. Zumindest in Bezug auf Leipzig, denn hier ist der Plan einen integrierten Bachelor zum Wintersemester 2023/2024 einzuführen. Die Idee existiert dabei schon seit 2016, man sieht sich allerdings einigen politischen Schwierigkeiten gegenüber. Es beginnt damit, dass 2016 der Bachelorstudiengang „Law in Context“ in Dresden geschlossen wurde und es daher ungünstig ist, wenn man dort einen Studiengang

schließt und hier einen neuen eröffnet, erklärt Zwanzger. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass somit dem Staatsexamen die Leute abgegraben werden, auch wenn der Bachelor gerade keine Konkurrenz zum Staatsexamen darstellen soll.

Einer der wichtigsten Gründe für die Einführung ist dabei der Sicherheitsgedanke, denn es soll auch für Leute die sechs Jahre studieren und dann durch das Examen fallen, ein Auffangnetz geben. Zwanzger räumt ein, dass es einige Stimmen an der Fakultät gibt die sagen, dass „Angst kein Grund für eine Bacheloreinführung sein kann“, aber er erklärt auch „die Angst ist real“ und das Staatsexamen soll auch nicht „wie beim Russisch Roulette“ ablaufen. Zudem bietet der Bachelor die Möglichkeit, sich auf einen Master nach Wahl, insbesondere im Ausland, zu bewerben – im Übrigen auch zeitlich rechtzeitig, also noch vor Erhalt des Examenszeugnisses. Auch kann er für Leute, die sonst kein Jura studieren würden, eine Chance sein, da gerade im Bereich Politik oder Wirtschaft juristische Kenntnisse wichtiger sind als soziologische, führt Zwanzger aus.

Auf die Frage ob der Bachelor auch die Misserfolgsquote hinsichtlich des ersten Staatsexamens kaschieren soll, wiegelt Zwanzger ab mit der Begründung, dass es etwa im Gegensatz zur FU Berlin hier nicht so ist, dass etwa staatliche Fördergelder an Abschlüsse gekoppelt sind – zumindest noch nicht.

Leipziger Allerlei

Bis hierher klingt eigentlich alles super oder? Doch bei der Betrachtung der konkreten Umsetzung gibt es einige Probleme, an denen das Vorhaben noch scheitern könnte – das größte Problem liegt dabei im spezifischen Unterschied des Aufbaus von Staatsexamen- und Bachelorstudiengang an sich. Laut Zwanzger möchte man einen qualitativ hochwertigen Studiengang anbieten, der auch (international) anerkannt wird und an den sich ein Master anschließen lässt – heißt der Bachelor soll „akkreditiert“ sein. Ein nicht-akkreditierter Studiengang ließe sich jederzeit einführen, wäre aber wegen fehlender Anerkennung

für die Schlüssel. Für eine Akkreditierung wiederum sind extern vorgegebene Voraussetzungen nötig, die im Übrigen aber leider nicht auf das Jurastudium zugeschnitten sind. Die Uni Leipzig ist nach der sogenannten Evaluationsordnung selbst zur Akkreditierung berechtigt, entsprechend muss die Juristenfakultät auch mit der Uni verhandeln. Vorbild sind dabei die jeweiligen juristischen Bachelorstudiengänge an der FU Berlin und der Universität Potsdam.

Einer der entscheidenden strukturellen Unterschiede zwischen Bachelor und Staatsexamensstudiengang ist, dass ersterer modular untergliedert ist. Heißt, die Studierenden müssen bestimmte Module belegen, an deren Ende eine Leistungskontrolle stattfinden soll. Laut Zwanzger ließe sich das zumindest im Grundstudium problemlos umsetzen, etwa könnte es dann das Modul BGB geben, bestehend aus der Vorlesung, einer AG und Abschlussklausur. Auch könnte man Nebengebiete wie Arbeitsrecht und Handelsrecht zum Modul Wirtschaftsrecht zusammenführen und am Ende einen Multiple Choice Test anbieten. Für diejenigen, die den Bachelor dann nicht wollen, wäre der Test fakultativ. Zwanzger erklärt,

im Grunde läuft die Einschreibung derzeit auch schon wie bei Modulen ab und die Idee sei es, dass man gar nicht viel ändern, sondern lediglich ein Neubranding hin zu „Modulen“ vollziehen müsste. Im Idealfall merkt man also gar nicht, dass man im Bachelor studiert.

Abseits vom Grundstudium ergibt sich aber zum einen das Problem, dass der Bachelor tendenziell deutlich praxisnäher ist und man somit zusätzliche Softskills brauchen könnte. Und ein weiteres Problem ist die für einen Bachelor zu geringe Prüfungsichte nach den Zwischenprüfungen. Wie man diesem Problem begegnen will, ist noch offen. Ebenfalls noch offen ist, welche (Leistungs-) Voraussetzungen im Endeffekt nötig sein sollen und daran könnte das Projekt abermals noch scheitern. Grundsätzlich ist der Plan, dass die Leistungen bis zum sechsten Fachsemester und der Schwerpunkt (Schwerpunktklausur und Prüfungsseminararbeit) wohl die Voraussetzungen für den Erhalt des Bachelors sein sollen. An der Stelle weist Zwanzger auch darauf hin, dass das Ganze nur funktioniert, wenn Leistungen zweifach bewertet werden beziehungsweise Lehrressourcen nicht zusätzlich beeinträch-

tigt werden, da es sonst einfach am Personal fehlt. An der Universität Potsdam ist der Bachelor übrigens parallel zum Staatsexamen aufgebaut, wohingegen an der FU Berlin alles in Modulen gestaltet ist.

Ein weiterer unklarer Punkt ist, ob man den Bachelor rückwirkend erhalten kann, also diejenigen die vor dem Wintersemester 2023/2024 immatrikuliert sind. Womöglich würde dies auf Einzelfallentscheidungen hinauslaufen. Auch die Frage hinsichtlich der Regelstudienzeit ist kritisch, da bei einem Bachelor andere Voraussetzungen gelten, als bei einem Staatsexamensstudiengang. Zwanzger betonte aber auch klar, wer jetzt studieret, soll bitte nicht mit der Einführung des Bachelors planen.

Zum aktuellen Stand (Dezember 2022) steht ein Konzept und der Fakultätsrat hat es abgenickt und dem Rektorat vorgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt nun ein Jahr und so könnte es zum Wintersemester 2023/2024 losgehen, sofern die zuständigen Unigremien grünes Licht geben. DKA hält euch dabei auf dem Laufenden!

Dennis Hänel



CMS
law · tax · future

Wissenschaftliche Mitarbeit und Referendariat bei CMS in Leipzig!

Wir suchen Sie!

Für die größten Herausforderungen der Rechtswelt brauchen wir neue, mutige Perspektiven. Wir suchen Menschen, die sie mitbringen.

Als wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in

Wir beschäftigen Sie nicht mit endlosen Recherchen, sondern ermöglichen Ihnen unter Anleitung Ihrer Mentor:innen die Arbeit an anspruchsvollen und spannenden Aufgaben und führen Sie so an die Praxis der anwaltlichen Arbeit heran.

Als Referendar:in bei CMS

Sie arbeiten unter Anleitung Ihrer Mentor:innen an konkreten Rechtsfällen, werden in die anwaltliche Tätigkeit einbezogen und haben häufig bereits ersten Mandantenkontakt. Die Referendarsakademie von CMS bietet eine optimale Ergänzung zur Vorbereitung auf das Zweite Staatsexamen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Verfügbarkeit an:

CMS Hasche Sigle
Dr. Anja Naumann

Augustusplatz 9
04109 Leipzig
T +49 341 21672 122
E anja.naumann@cms-hs.com

career.cms-hs.com

Ruhe in Frieden

Die juristische Lehrbuchsammlung ist nun endgültig aus der Campusbibliothek verschwunden. Ein Nachruf.

Bloß der angespannten Atmosphäre der Recht I und der blechernen Klimaanlage der Recht II entkommen. Das war meine Devise in den letzten Jahren Jura-Studium.

Zufluchtsort: Die Campus Bib! Eine Melange aus Lehramtsstudierenden, Hobbyphilosophen und amtierenden Spitzenmathematikern, wild und gnadenlos durchmixt. Ein wenig Abstand von dem alltäglichen Jura-Druck. Keine Reihen an verzweifelten, büffelnden Studierenden kurz vor dem Staatsexamen, bei dessen Anblick dir auch noch der letzte Funke Motivation geraubt wird. Dennoch genug an fachbezogener Literatur, sodass auch Jurastudierende – wie ich – sich dort willkommen fühlen.

Jetzt aber ist die Abteilung der Bücher für die Rechtswissenschaften ganz aus der Campus-Bib genommen und in die Recht I/II umgeräumt worden. Damit geht nicht nur mein, sondern auch der Lernort vieler anderer Jurist*innen verloren. Die Möglichkeit auf juristische Literatur zurückzu-

greifen, wird uns damit schlichtweg genommen und wir samt der Bücher in die Recht I/II verfrachtet. Eine zeitige Vorwarnung gab es nicht.

Es gibt derzeit 2.948 Jurastudierende an der Universität Leipzig. Sicherlich bieten die Recht I und II viele Sitzplätze und noch mehr Literatur an. Der Platz, der uns in der Campus-Bib genommen wird, würde jedoch in den Rechtsbibliotheken fehlen. Ohne passende Literatur, fühlen sich sicherlich viele Studierende gezwungen in die Bibliotheken der Rechtswissenschaft umzusiedeln. Denn das Jura-Studium erfordert nun mal eine tiefe Auseinandersetzung mit der Materie und diese ermöglichen uns die Lehrbücher und Kommentare. Natürlich entscheidet sich nicht jede*r Jurist*in jeden Tag zur selben Uhrzeit dazu, der Bibliothek einen Besuch abzustatten. Zumindest würde es jedoch ziemlich eng werden, wenn der Platz in der Campus-Bib fehlt.

Zuletzt kann noch gesagt werden, dass – zumindest ich in den Anfangs-

semestern – noch jede meiner Vorlesungen im Audimax am Hauptcampus habe. Fehlende Literatur in der Campus-Bib würde für mich und meine Kommiliton*innen bedeuten, jedes Mal zwischen den Vorlesungen in die Bibliotheken der Rechtswissenschaften zu marschieren. Was vor allem in den Klausurenphasen, in der jede Lernminute wertvoll ist, zwar keinen eklatanten, aber am Ende des Tages dennoch bemerkbaren Zeitaufwand bedeuten würde.

An der Entscheidung der Universitätsbibliothek, die laut derer in enger Abstimmung mit dem FSR und dem Dekanat erfolgt sein soll, war jedoch nichts mehr zu machen. Am 09.12.2022 geschah das große Umräumen. Es bleibt uns leider nichts anderes übrig, als von nun an unserem geliebten Campus-Bunker Adieu zu sagen und den hellen Deckenröhren der Recht II einen Besuch abzustatten.

Zelina Steiner



ETL Rechtsanwälte GmbH – NL Chemnitz

Wir sind eine moderne und leistungsfähige Rechtsanwaltskanzlei in Chemnitz und arbeiten in Bürogemeinschaft mit einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Als Teil der ETL-Unternehmensgruppe sind wir mit mehr als 300 ETL Rechtsanwälten bundesweit in einem leistungsfähigen Netzwerk Ansprechpartner für Unternehmens- und Privatmandanten. Für unser Chemnitzer Büro suchen wir ab sofort in unbefristeter Anstellung einen

Rechtsanwalt (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit für die Bereiche Arbeits- und Zivilrecht.

Sie verfügen über gute Examensergebnisse oder erste Berufserfahrung und haben idealerweise Fachkenntnisse zu den vorgenannten Rechtsgebieten oder die Bereitschaft sich in diese Materie einzuarbeiten. Teamfähigkeit und eine strukturierte, eigenverantwortliche Arbeitsweise setzen wir voraus.

Bei uns erwartet Sie ein attraktiver Arbeitsplatz in einer historischen Jugendstilvilla auf dem Kaßberg, ein angenehmes Betriebsklima in einem jungen, motivierten Team, eine vielseitige, selbständige Tätigkeit mit einer leistungsgerechten Vergütung. Wir bieten flexible Arbeitszeiten im Büro-, Home- oder Mobile-Office, Zugriff auf eine gut ausgestattete Bibliothek, eine sehr gute IT-Infrastruktur sowie ein fortschrittliches Büro.

Wir bieten Ihnen die finanziellen und zeitlichen Möglichkeiten zur Erlangung von Fachanwaltsbezeichnungen, insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Starttermins. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

ETL | Rechtsanwälte

ETL Rechtsanwälte GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Stephen Kühmichel
Kanzlerstraße 32 • 09112 Chemnitz
Tel.: 0371/90 999-0 oder per e-Mail an: info@kkf-sachsen.de

Historische Persönlichkeiten der Juristenfakultät Leipzig

In dieser Reihe möchten wir fortlaufend Personen vorstellen, die an unserer mittlerweile über 600 Jahren bestehenden Fakultät gearbeitet sowie gelehrt haben.

Nr. 2: Karl Ferdinand Hommel (1722 – 1781)

Karl Ferdinand Hommel wurde 1722 als Sohn einer Gelehrtenfamilie in Leipzig geboren. Hommel hegte eigentlich ein großes Interesse für Philosophie, Mathematik und Naturwissenschaften, jedoch drängte ihn sein Vater, der selbst Professor der Rechte und später Rektor der Universität Leipzig war, zu einem juristischen Studium. Anfangs verkaufte Hommel noch seine Gesetzsammlung, um sich mathematische Instrumente zu kaufen, mit der Zeit fand er aber Gefallen an der Rechtswissenschaft und bezeichnete sich später als „Jurist wider Willen.“ Der Philosophie und Literaturwissenschaft blieb er jedoch immer treu, indem er in seinen Arbeiten häufig interdisziplinäre Bezüge zur Rechtswissenschaft herstellte. Nach seinem Studium in Halle und Leipzig erhielt er 1744 den Doktor der Rechte und einen Magister in Philosophie. Während seine darauffolgenden Vorlesungen in Philosophie wenig Anklang fanden, stießen seine juristischen auf großes Interesse. 1750 wurde er außerordentlicher Professor für Staatsrecht an der Universität Leipzig, zwei Jahre darauf folgte eine ordentliche Professur für Lehnrecht, später wurde er Institutionenprofessor. Seine Antrittsrede soll Hommel in satirischer Weise mit den Worten „*Communis opinio, ergo falsa*“ (deutsch: „Herrschende Meinung, also falsch“) beendet haben. Damals galt die allgemeine Meinung der Gelehrten als anerkannte Rechtsquelle. Heute in Klausuren ein grober Fehler, konnte früher die herrschende Meinung als vertretbares Argument für eine Rechtsauffassung angebracht werden.

1760 wurde Hommel außerdem beim Obergerichtshof in Leipzig tätig, der höchsten Instanz des Kurfürstentums Sachsen. Das Gericht setzte sich aus jeweils sechs Adligen und Gelehrten

zusammen. Nachdem Hommel zunächst Beisitzer war, hatte er später den 1. Sitz auf der Gelehrtenbank inne. 1763 wurden ihm schließlich mehrere akademisch renommierte Positionen zuteil: Er wurde Professor der Dekretalen, Hofrat am Hof Kursachsens und - wie schon sein Vater 23 Jahre zuvor - wurde Hommel zum Rektor der Universität Leipzig berufen. Er war bis zu seinem Lebensende noch juristisch tätig, er übte bis zu seinem Tod das Richteramt aus und veröffentlichte fast jedes Jahr eine umfangreiche Schrift. Er starb 1781 im Alter von 59 Jahren in seinem Geburts- und Wirkungsort Leipzig.

Hommel als Strafrechtsreformer

Ab 1765 war Hommel vor allem als Strafrechtsreformer bekannt. Er war typischer Repräsentant der Aufklärung, er forderte maximale Freiheit im Recht sowie eine humanere und rationalere Anwendung des Strafrechts. Mit seinen Reformgedanken ging er erstmals 1765 im Rahmen der Verteidigung seiner Streitschrift *Principis cura leges* vor der kurfürstlichen Familie und zahlreichen Zuhörenden in die Öffentlichkeit, wofür er zunächst nur Kopfschütteln erntete. Er forderte eine grundlegende Reform des Strafrechts, das nach seiner Auffassung an vielen Stellen veraltet sei, wobei er den Fürsten für verantwortlich hielt, die Gesetze stets auf ihre Aktualität zu überprüfen.

Hommel sprach sich für eine starke Beschränkung der Todesstrafe aus, sie sei inhuman. Er ermahnte den Gesetzgeber, dass auch er nur Mensch sei. Hommel argumentierte, dass die Todesstrafe keine Abschreckungswirkung entfalte. Als Beweis brachte er an, dass bei öffentlichen Hinrichtungen von Dieben besonders viel gestohlen wurde. Hommel

forderte stattdessen dazu auf, an der Ursachenbekämpfung wie Hunger und Armut anzusetzen. So schrieb er „*Glaubt mir, man hätte weder Strick noch Galgen nötig, wenn die Armen genug zu essen hätten.*“¹ Jedoch hielt er einige Straftaten noch immer für todeswürdig, vor allem Mord, Raub und Brandstiftung. Karl Ferdinand Hommel war außerdem kein Befürworter der Gefängnisstrafe, er ging davon aus, dass sie zu keiner Besserung der Straftäter führe. Stattdessen hielt er Zwangsarbeit in Zuchthäuser für angebrachter, wobei er den daraus entstehenden Nutzen für den Staat betonte. Dementsprechend hielt er auch die Strafe der Landesverweisung für unangebracht, so entziehe sie dem Staat Arbeitskräfte. In einer Strafrechtsreform schaffte Kursachen 1770 die Folter und Landesverweisung ab, was auch auf das Reformwirken Hommels, der mit dem sächsischen Hof gutstand, zurückzuführen war.

Generell befürwortete Hommel die Verringerung des Strafkatalogs, forderte zugleich aber die Einführung der Strafbarkeit von Tierquälerei. Im späteren Königreich Sachsen wurde das Quälen von Tieren im Jahr 1838, rund 50 Jahre nach Hommels Tod, erstmals unter Strafe gestellt. Die sächsische Regelung hatte dabei eine Vorreiterrolle, so zogen viele deutsche Länder später nach, wobei sich der Strafgrund häufig nicht wie in Sachsen auf das Tierleid als solches, sondern auf das daraus resultierende menschliche Mitgefühl bezog, so auch im Reichsstrafgesetzbuch von 1871.²

¹ Principis cura leges, Kap. VII, S. 33

² § 360 Nr. 13 RStGB: „Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft: [...] wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;“



Karl Ferdinand Hommel gemalt von Ernst Gottlob (Öl auf Leinwand, 1781)

Ferner war die Trennung von staatlichem und kirchlichem Recht ein Anliegen Hommels. Die Verfolgung von Hexerei, Ketzerei und Gotteslästerung hielt er für einen Missbrauch der Religion im staatlichen Recht, die keine bürgerlichen Strafen nach sich ziehen sollten.

Insgesamt waren Hommels Reformvorschläge in juristischen Kreisen keine unbekanntenen Ideen, gerade vor dem Fürsten mäßigte er außerdem seine Forderungen. Jedoch verschaffte Hommel den Reformideen durch den öffentlichen Vortrag vor dem Fürsten eine große Öffentlichkeitswirksamkeit und Autorität.

Der deutsche Beccaria

Karl Ferdinand Hommel kam vor allem für die Verbreitung aufklärerischer Ideen im deutschsprachigen Raum große Bedeutung zu. 1778 gab er eine Übersetzung des Werkes „Über Verbrechen und Strafen“ des italienischen Juristen und Strafrechtsreformers Cesare Beccaria heraus und ergänzte es mit der sogenannten „Hommelschen Vorrede“, in welcher er seine Reformgedanken aus der *Principis cura leges* fortentwickelte. Hommel war von den meisten Thesen Beccarias begeistert, einige Ansichten des Italieners hatte Hommel unabhängig von ihm sogar schon

1765 vertreten. Wegen der größtenteils ähnlichen Auffassungen der beiden Aufklärer wurde Hommel nach seinem Tod auch *Germanorum Beccaria* („Deutscher Beccaria“) genannt. Jedoch kritisierte und widersprach er Beccaria auch an vielen Stellen. Der Italiener lehnte die Todesstrafe konsequent ab, während Hommel sie für einige Straftaten noch als notwendig anerkannte. Im Vergleich zu Beccaria ließ Hommel dem Richter eine deutlich unabhängige Bindung zum Gesetz zukommen. Allgemein wurde Hommel eine durchaus selbstständigere Position zuteil, als es sein Beinamen des *deutschen Beccarias* vermuten lässt.

Hommel als Determinist

Mit seinem Werk „Über Belohnung und Strafe nach türkischen Gesetzen“ veröffentlichte Hommel 1772 die erste Monografie zum Determinismus im deutschsprachigen Raum, was ihn dort bis ins 19. Jahrhundert neben Feuerbach zu dessen Hauptvertreter machte. In Deutschland herrschte derzeit noch ein Halbdeterminismus nach Wolff vor, der den menschlichen Willen als nur teilweise unfrei beschrieb. Diese Ansicht war jedoch nicht mehr aktuell, in England und Großbritannien war sie bereits überholt.

Hommel begründete in seiner Schrift die völlige Unfreiheit des menschlichen Willens. Er behauptet, nichts passiere ohne Grund in der Welt, sowohl materiell als auch geistig – alles sei auf eine Ursache oder einen Grund zurückzuführen. Laut Hommel ist Gott als Schöpfer die erste und einzig wirkende Ursache, sodass alle Menschen lediglich „Maschinen Gottes“ sind und die Welt eine unendliche Kette von Ursache und Wirkung darstellt. Alles geschehe, weil es geschehen muss, sodass es weder Zufälle noch Möglichkeiten gebe. Der menschliche Wille könne also nicht frei sein, sondern ist von vornherein festgelegt, so Hommel. Aus dieser Annahme schloss er zum einen, dass das Strafrecht ausschließlich mit dem Determinismus und keiner anderen Lehre vereinbar sei. Hommel war der Ansicht, dass bei völliger Willensfreiheit menschliches Verhalten durch Strafen nicht beeinflusst werden könne und Strafen somit sinnlose Quälerei wären. Zum anderen schlussfolgerte er, dass der ein-

zige Zweck des Strafrechts der Schutz derer Menschen sein könne, denen Schäden durch andere Menschen drohe. Somit knüpfte er den Schaden als maßgeblichen Ansatzpunkt an die Schwere des Verbrechens. Das führte auch dazu, dass Verbrechen nach Hommel nur solche seien, die dem Menschen oder dem Gemeinwesen Schaden zufügen. Dementsprechend missbilligte er die Strafbarkeit der Verletzung religiöser Vorschriften, wie der Beischlaf mit Ungläubigen, Inzest und Sodomie, da diese lediglich Irrtümer, zumindest aber keine Verbrechen seien.

Hommel als Praktiker

Auch auf die Gerichtspraxis nahm Hommel Einfluss. Er selbst war 25 Jahre lang Richter und veröffentlichte im Jahr 1763 den „Teutschen Flavius“. Dieser hatte zum Ziel, die Gerichtssprache zu vereinfachen und gab eine Anleitung zum Abfassen von Urteilen. Hommel war der Auffassung, dass Richter keiner strengen Gesetzesbindung unterlagen und obsoleete Gesetze nicht anwenden mussten, vor allem vor dem Hintergrund der Hexenverfolgung. Insgesamt wurde die sächsische Gerichtspraxis durch den aufklärerischen Einfluss Hommels, vor allem auch auf seine Kollegen, merklich milder und humaner.

Der Hommelbau

Karl Ferdinand Hommel nahm aber auch konkreten Einfluss auf seinen Lehrstandort Leipzig, wo seit 1502 die Juristenfakultät in einem Gebäudekomplex zwischen der Petersstraße und Schlossgasse ansässig war. Im Dreißigjährigen Krieg wurde die Be-

bauung stark beschädigt und ein Geländeteil, das zeitweise als Lazarett diente, komplett zerstört. 1773 wurde es unter der Ägide Hommels neu bebaut. Der sogenannte *Hommelbau* bot auf zwei Stockwerken Platz für Wohnungen der Professoren und den Hörsaal der Juristenfakultät. Das Gebäude hatte jedoch keinen Bestand. Nachdem ein Teil wegen Baufälligkeit abgerissen wurde, beräumte man 1880 schließlich das gesamte Gelände und schaffte Platz für ein fünfstöckiges Durchgangshaus – einen sehr zeitigen Vorläufer des heutigen Petersbogens.

Was bleibt?

Hommel war weniger als überzeugender Rechtsdogmatiker bekannt, sondern als stets kritischer Jurist und moderner Vordenker der Aufklärung. Seine Schriften waren innovativ und fortschrittlich, enthielten aber wenig konsistente Thesen. Sie waren an vielen Stellen widersprüchlich und argumentativ schwach. Dadurch war Hommel seinerzeit eine wichtige juristische Figur, heute hat er aber wegen seiner wenig diskussionswürdigen Theorien kaum noch Relevanz. Sie galten schon bald als überholt, vor allem das Aufkommen von Kant und Rousseau stellte Hommels deterministische Werke und Naturrechtlehren in den Schatten. Einen nachhaltigen Einfluss hingegen hatte er vor allem durch seine Tätigkeit am Obergerichtshof auf die sächsische Strafrechtspraxis sowie auf die Verbreitung aufklärerischer Ideen im deutschsprachigen Raum.

Anne Hermsdorf



Der Prüfungssaal im Hommelbau 1879



Der Hommelbau um 1861 an der Schlossgasse



High-Time für Veränderungen? Wie das NpSG den Rausch ins Visier nimmt

Bereit für den nächsten Kick? Legal Highs sind auf dem Vormarsch und versprechen ein unvergleichliches Rausch-Erlebnis ohne die Konsequenzen illegaler Drogen. Doch wie versucht die Gesetzgebung gegen das Ausnutzen der Lücken im Betäubungsmittelgesetz vorzugehen?

Räuchermischungen, Badesalze oder Lufterfrischer wirken auf den ersten Blick wie harmlose Drogerie-Produkte. Dass jemand diese Güter gezielt zum Missbrauch auf den Markt bringt, klingt bei mystisch bis verführerisch klingenden Namen wie „Ocean Snow“, „Vanilla Sky“ oder „Pandora“ nahezu absurd. Was sich hinter diesen die Fantasie anregenden Bezeichnungen jedoch verbirgt, sind Substanzen, die man unter den Bezeichnungen „Legal Highs“ oder „Research Chemicals“ einordnet. Diese sogenannten „Designerdrogen“ sind psychoaktive Substanzen, die oft als legale Alternative zu illegalen Drogen verkauft werden. Von ihnen gibt es eine Vielzahl verschiedener Arten,

wie beispielsweise synthetische Cannabinoide, synthetische Cathinone und Phenethylamine.

Hinter ihrem attraktiven Aussehen und der scheinbaren Sicherheit ihrer Verwendung verbirgt sich eine dunkle Realität: Einige dieser Substanzen sind genauso gefährlich wie ihre illegalen Pendanten und können unerwartete, sogar lebensbedrohliche Nebenwirkungen hervorrufen. Genaue Daten darüber, wie viele medizinische Notfälle in Deutschland jährlich durch Legal Highs verursacht werden, gibt es nicht. Laut dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nimmt die Anzahl der Meldungen von unerwünschten

Arzneimittelwirkungen im Zusammenhang mit diesen Stoffen allerdings jedes Jahr zu. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) gibt außerdem eine steigende Tendenz der Todesfälle im Zusammenhang mit diesen neuen psychoaktiven Substanzen an. Während der Statistik zufolge im Jahr 2016 98 Menschen durch deren Konsum starben, waren es im Vorjahr 2015 nur 39. Gefährlich macht diese Stoffe nicht selten die unbekannte Zusammensetzung ihrer Inhalte. Konsumierende wissen selten, in welcher Konzentration sie welche konkreten synthetischen psychoaktiven Substanzen zu sich nehmen. Die BZgA warnt außerdem vor erhöhten gesundheit-

lichen Folgen, da die meisten der Designerdrogen aus ausländischen Laboren stammen und deshalb unreguliert produziert wurden. Auf welche Wirkung sich der Konsument im Einzelfall bei der Einnahme einlässt, lässt sich bei Substanzen, die zuvor nie in kontrollierten Studien an Menschen getestet wurden, nicht vorhersehen. Vielfältig sind folglich nicht nur die vermeintlich harmlos wirkenden bunten Verpackungen der neuen psychoaktiven Substanzen, sondern auch ihre Nebenwirkungen und Folgeschäden.

Was „Legal Highs“ neben ihrer gesundheitlichen Gefahr jedoch auch charakterisiert, ist dass sie, wie der Name bereits verrät, oftmals wirklich legal sind. In ihrer unveränderten Form haben sie teilweise keine psychoaktive Wirkung und fallen nicht unter die Tatbestände des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Zwar sind mittlerweile einige dieser Stoffe in der Anlage I des BtMG aufgeführt und ihre Herstellung, der Besitz und der Handel mit ihnen damit grundsätzlich verboten, dennoch gibt es eine gewisse gesetzliche Lücke bezüglich neu entwickelter chemischer Verbindungen. Hersteller und Händler entwickeln oft neue Zusammensetzungen, die nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen und sich dann als Legal Highs verkaufen lassen.

Die Einführung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz

Diese Praxis ist für die Strafverfolgungsbehörden und die Gesetzgebung eine Herausforderung. Um die Lücke zu schließen, hat Deutschland das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) eingeführt, welches im November 2016 in Kraft trat. Dieses Gesetz ermöglicht es, neue psychoaktive Substanzen zum einen schneller zu verbieten und zum anderen unkompliziert in die Anlage I des BtMG aufzunehmen, ohne dass es eines langwierigen Gesetzgebungsprozesses bedarf.

Seitdem regeln den Umgang mit psychoaktiven Substanzen in Deutschland sowohl das BtMG als auch das NpSG. Im bereits im Jahr 1971 eingeführten BtMG wird grundsätzlich der

Umgang mit illegalen Drogen wie Heroin, Kokain und Cannabis geregelt. Im Gegensatz dazu legt das NpSG die gesetzlichen Grundlagen für die Herstellung, den Handel, den Besitz und die Einfuhr von psychoaktiven Substanzen fest, die gerade nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen. Es soll verhindern, dass diese Stoffe in den Verkehr gebracht und genutzt werden, bevor ihre potenziellen Risiken für die Gesundheit und die öffentliche Sicherheit bekannt werden. Daneben wurden Strafen für den illegalen Handel und die Nutzung von diesen Designerdrogen verschärft, was eine schnellere und effizientere Reaktion auf die Entstehung neuer Substanzen ermöglicht und vor allem die Verbreitung eindämmen soll.

Dennoch gibt es immer wieder scharfe Kritik daran, ob das NpSG dem BtMG regelungstechnisch in Bezug auf die Drogenprävention überlegen sei. Da sowohl die Hersteller als auch die Händler von psychoaktiven Substanzen stetig nach neuen Substanzen suchen, die nicht explizit vom Gesetz erfasst werden, wird die präventive Wirkung des Gesetzes auf den Drogenkonsum vermehrt angezweifelt. Der dem Gesundheitsausschuss des Bundestages im Oktober 2020 vorgelegte Evaluationsbericht des Instituts für Therapieforschung ergab in diesem Zusammenhang, dass das Gesetz keinen wesentlichen Einfluss auf die Konsumprävalenz von neuen psychoaktiven Substanzen habe.

Wie legales LSD das Internet eroberte

Ein bekanntes Beispiel für dieses Katz-und-Maus-Spiel mit den Behörden sind die legalen Alternativen zum beliebten Psychedelikum LSD. Bereits seit den frühen 2010er Jahren ist es in Deutschland möglich, legale LSD-Derivate zu erwerben. Vor allem im Internet werden Konsumenten schnell fündig, denn dort werben unzählige Anbieter mit dem einfachen und schnellen Online-Drogenkauf. Das Prinzip, welchem die Legalität zu verdanken ist, ist einfach. Hersteller ändern die Molekülstruktur des richtigen LSD-Vorbilds minimal ab und erhalten damit einen Stoff, der im menschlichen Organismus fast die identische Wirkung wie das Original

erzielt. In diesem Zuge tauchte 2015 aus einer bis heute unbekanntem Quelle das neue LSD-Derivat 1-Propionyl-Lysergsäurediethylamid, kurz 1P-LSD, auf. Während nie genau geklärt wurde, wer diese Substanz synthetisiert hat, machte sich das Derivat jedoch in Konsumenten-Kreisen äußerst schnell einen Namen. Mit einer dem LSD ähnlichen Wirkung, wie visuellen Halluzinationen oder Veränderungen der Wahrnehmung von Zeit und Raum, fand es als Partydroge Anklang. Da 1P-LSD kurz nach seiner Entdeckung noch nicht explizit im Gesetz erwähnt war, musste es im Jahr 2016 zunächst als gefährliche Substanz eingestuft werden. Seither ist das Derivat illegal und der Besitz, der Handel mit ihm und seine Einfuhr unter Strafe gestellt. Damit

endete zwar die Epoche des 1P-LSD, allerdings gibt es inzwischen wieder neue legale Alternativen zu diesem Psychedelikum. Die Möglichkeiten dieser chemischen Verfahren sind endlos, weshalb nach genau diesem Prinzip auch jede Menge neue synthetische Drogen entstehen, die den bekannten Substanzen Kokain, MDMA oder Speed gleichen. Die neuen Stoffe werden aus diesem Grund in den ersten Monaten und manchmal Jahren nach ihrer Entstehung nicht vom NpSG erfasst.

„Prodrugs“

Da viele Länder, wie auch Deutschland, Gesetze haben, die sich auf bestimmte Substanzen beziehen und nicht auf die chemischen Verbindun-

gen, die sie enthalten, können Legal Highs mithilfe von Enzymen auf eine einfache und kosteneffiziente Weise hergestellt werden. In diesem Zusammenhang kommt oft die Thematik der sogenannten „Prodrugs“ zur Sprache. Der Begriff Prodrug bezieht sich auf eine Verbindung, die erst nach der Einnahme in einen aktiven Metaboliten umgewandelt werden muss, um eine psychoaktive Wirkung zu erzielen. Ein Metabolit ist eine chemische Verbindung, die durch den Stoffwechselprozess im Körper mit Hilfe von Enzymen aus einer anderen Verbindung gebildet wird. Wenn Konsumenten also Prodrugs zu sich nehmen, werden diese erst im Körper von Enzymen in ihre aktive Form umgewandelt. Die aktive Form kann daraufhin in den Blutkreislauf und schließlich in die Zellen gelangen, wo sie ihre volle Wirkung entfaltet. Dieser Prozess wird als Metabolisierung bezeichnet. Erst der Metabolit, der durch diesen Ablauf gebildet wird, ist die Verbindung, die tatsächlich die psychoaktive Wirkung erzeugt. Aufgrund der Schwierigkeit, Prodrugs zu erkennen und zu regulieren, stellen sie fortwährend eine Herausforderung für die Gesetzgebung und die Drogenkontrolle dar. Hier soll das NpSG den Behörden ermöglichen, schneller und effektiver gegen neue synthetische Substanzen vorzugehen und sie vom Markt zu entfernen, wenn sie als gefährlich eingestuft werden - was bisher nur unzureichend gelingt.

Kritik am NpSG

Oft wird deshalb trotz dieser Intentionen beanstandet, dass die ungenügende Menge an wissenschaftlichen Daten die Identifikation der Stoffe und die Einschätzung ihrer Gefahren sehr schwierig gestaltet. Kritiker unterstellen dem Gesetzgeber dabei, dass das NpSG lediglich die Symptome und nicht die Ursachen des Problems bekämpft, wenn Hersteller und Händler sich in den illegalen Markt flüchten und dadurch die Kontrolle der Regulierungsbehörden verloren geht.

Auch juristische Pannen sollen dazu beigetragen haben, dass das Gesetz nicht so erfolgreich war, wie ursprünglich geplant. Unter diese „Pan-

nen“ fällt beispielsweise der Mangel an Klarheit bezüglich der Definition von denjenigen psychoaktiven Substanzen, die vom Gesetz erfasst werden und dementsprechend von den Behörden verfolgt werden können. Auf dieser Basis ist es für Behörden und Gerichte schwierig festzustellen, ob ein bestimmter Stoff vom Gesetz erfasst wird oder nicht. Es gibt zudem Berichte, dass das NpSG in seinen Normen versehentlich ein Enzym verboten hat, das in der Käseproduktion verwendet wird. Dieses Enzym Chymosin ist ein natürlich vorkommendes Enzym, das aus dem Magen von Kälbern gewonnen wird. Chymosin wurde versehentlich als psychoaktive Substanz eingestuft und fiel in der Konsequenz unter das Verbot des NpSG. Wahrscheinlich ist dieses Missgeschick durch einen Fehler in der Übersetzung der EU-Liste der verbotenen Substanzen entstanden. Die deutsche Regierung reagierte schnell, indem sie das Verbot von Chymosin aufhob und es als essentielles Enzym in der Käseproduktion klassifizierte.

Abgesehen von der Vermeidung von Übersetzungsfehlern gibt es jedoch einige Verbesserungsvorschläge für den zukünftigen Umgang mit diesen Stoffen. Beispielsweise können präventive Maßnahmen wie Schulungen für Jugendliche und Öffentlichkeitsarbeit dazu beitragen, das Risiko von medizinischen Notfällen und Abhängigkeiten zu verringern. Auch ein größerer Fokus auf die Erforschung der Substanzen und ihren langfristigen Auswirkungen auf die Gesundheit könnte dazu beitragen, die Risiken zu minimieren.

Letztlich bleibt all dies ein Spiel ohne Sieger oder wie der britische Neuropsychopharmakologe David Nutt in diesem Zusammenhang äußerte: „Der internationale Drogenhandel ist nach dem Ölhandel der zweitgrößte Markt der Welt und er ist komplett unreguliert... es ist unmöglich den Krieg gegen die Drogen zu gewinnen.“

Johanna Sommer

Bilder: instagram/@sungam94





Das verdinglichte Tier

Im Zuge der aktuellen Debatte um den Klimawandel wird der Schutz der Natur vielfach diskutiert. Gerade jetzt drängt sich der Eindruck auf, dass auch die rechtliche Ausformung des besonderen Status der Tiere über § 90a BGB alles andere als gelungen ist. Es stellt sich demnach die Frage, ob die bisherige Behandlung des Tieres im Recht noch zeitgemäß ist.

Was passiert, wenn der gekaufte Welpen *mangelhaft* ist? Wer haftet, wenn einem – im wahrsten Sinne des Wortes – die Pferde durchgehen? Und macht man sich strafbar, wenn man einen angreifenden, bissigen Hund schädigt? Ob im Gewährleistungsrecht, bei der Haftung des Tierhalters oder auch innerhalb der Notstandsprüfung im Strafrecht – das Tier im Recht wird jedem von uns in einer Klausur oder Hausarbeit schon einmal begegnet sein. Der Ausgangspunkt für die rechtliche Einordnung des Tieres im Recht ist dabei im Sachenrecht zu finden: § 90a BGB.

§ 90a BGB: Tiere sind keine Sachen, aber...

Dieser stellt fest, dass Tiere *keine* Sachen sind, sie würden schließlich durch besondere Gesetze geschützt. § 90a BGB hebt damit den Unterschied zwischen Tieren und *leblosen* Sachen gemäß der §§ 90 ff. BGB hervor. Damit soll festgehalten werden, dass Tiere Mitgeschöpfe des Menschen und schmerzempfindende Lebewesen sind, die unter dem besonderen Schutz des Gesetzes stehen. Ein schöner Gedanke – wird er doch durch § 90a S. 3 BGB gleich wieder revidiert:

Tiere sind demnach zwar keine Sachen, werden aber grundsätzlich wie solche behandelt. Zwar wird mit der Bezeichnung „Tiere“ eine Kategorie *sui generis* begründet, die eine Gleichstellung mit der leblosen Sache der §§ 90 ff. BGB augenscheinlich vermeiden soll, durch den Verweis in § 90a S. 3 BGB wird jedoch klar: auch das Tier ist objektiviert, es ist – wenn man so will – eine *lebende* Sache. Ist § 90a BGB damit also nicht viel mehr als eine Begriffskosmetik, lediglich eine symbolische Vorschrift ohne weiteren Regelungsgehalt, ein Etikettenschwindel?

§ 90a BGB wurde 1990 mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht“ eingeführt. Der Gesetzgeber wollte damit erreichen, dass die nachteiligen Auswirkungen für das Leben und Wohlbefinden des Tieres, die von dessen formaler Einordnung als Sache ausgehen können, bei der Rechtsanwendung bedacht und vermieden werden. Gleichzeitig sollten Tiere dem Rechtsverkehr jedoch als Rechtsobjekte schuldrechtlicher Rechtsgeschäfte und sachenrechtlicher Vorgänge zugänglich bleiben. Dies wird anhand der Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuches klar: Während die Rechtssubjekte in den §§ 1 bis 89 BGB aufgeführt sind, zählt auch das Tier in § 90a BGB systematisch zu den Rechtsobjekten der §§ 90 bis 103 BGB. Ungeachtet des § 90a S. 1 BGB blieb daher beispielsweise das Eigentum an Tieren bestehen. Auch die kaufrechtlichen Vorschriften der §§ 433 ff. BGB blieben anwendbar, sodass der Kauf eines Autos und der eines Haustieres rechtlich weiterhin gleich zu behandeln sind – inklusive der Frage nach *mangelhaften* Welpen. Die Einführung des § 90a BGB, sie ließ daher ungeachtet der formalen Abgrenzung zu leblosen Sachen alles beim Alten. Der Bewusstseinsklärung, dass Tiere eben keine bloßen Gegenstände sind, folgte schnell die Erkenntnis, ihrer rechtlichen Einordnung als solche materiell nicht wirklich etwas entgegenzusetzen zu können. Ein erster Blick durch die juristische Lupe macht damit deutlich: § 90a BGB ist tatsächlich mehr ethische Symbolik als Grundstein eines Statuswechsels der Tiere (vgl. Christina Stresemann, Münchener Kommentar zum BGB, C.H. Beck, München 2021, § 90a Rn. 10).

Dennoch wird es § 90a BGB nicht gerecht, ihn als unbedeutende Vorschrift abzustempeln. Immerhin gehen auf dessen Einführung auch Regelungen zurück, welche beim rechtlichen Umgang mit Tieren signifikante Unterschiede zu leblosen Sachen fordern: So ist beispielsweise nach § 903 S. 2 BGB das bestehende Eigentum an Tieren durch den Tierschutz beschränkt, während § 251 Abs. 2 S. 1 BGB festhält, dass die Anwendungen für die Heilbehandlung eines verletzten Tieres – anders als

beim leblosen Auto – nicht schon dann unverhältnismäßig sind, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen. Gleichwohl ist auch die Bedeutung der Appellfunktion, die die Vorschrift des § 90a BGB in sich trägt, nicht von der Hand zu weisen. Spätestens seitdem der Tierschutz durch die verfassungsrechtlichen Ergänzungen in Art. 20a GG zum förderungswerten Staatsschutzziel erklärt wurde, zwingt die Vorschrift des § 90a BGB die Rechtsanwendung im Einzelfall zur Prüfung, ob sich die für leblose Sachen konzipierten Vorschriften ohne Weiteres auf ein Tier übertragen lassen. § 90a BGB ist damit mehr als eine gefühlige Deklamation ohne wirklichen rechtlichen Inhalt. Stattdessen ist er als Anfang zu verstehen – als Anfang eines mit Art. 20a GG verankerten verfassungsrechtlichen Schutzauftrags zum Wohle der Tiere.

Die gesellschaftliche Wahrnehmung von Tieren hat sich verändert

Seit einiger Zeit jedoch scheint § 90a BGB diesem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag nicht mehr gerecht zu werden. Kritische Stimmen merken an, dass der durch § 90a S. 1 und S. 2 BGB geschaffene status quo lediglich den Eindruck erwecken würde, dass Tiere eine besondere rechtliche Stellung inne hätten, durch welche sie besonders geschützt werden würden – ein Trugschluss, denn in der Praxis zeige sich immer wieder, dass das vermeintlich gut aufgestellte Tierschutzrecht in Deutschland seit Jahrzehnten versagt (Vera Christopheit, Ein Jemand sein, PETA Tierrechtsblog, Stuttgart 2022). Dabei offenbart die heutige Gesellschaft durchaus ein verändertes Verhältnis zu Tieren. Besonders auffällig ist auch, dass der Wunsch nach mehr Tierwohl und die Bereitschaft, dies auch umzusetzen, in der Gesellschaft vermehrt besteht – nur zieht die Juristerei nicht wirklich mit: „Hau mal richtig drauf!“ – der Beginn des größten Aufregers des Sportjahres 2021. Eine deutsche Moderne Fünfkämpferin haut ihrem schwitzenden, verängstigten Pferd immer wieder mit der Gerte auf den Hintern und trommelt mit den Sporen in seine Seiten – und alles unter den *anspornenden* Rufen ihrer Trainerin. Der Olympia-Eklat rund um die eh schon umstrittene Disziplin des

Springreitens, sie hatte Folgen – nur eben keine juristischen. Während das Springreiten aufgrund der gesellschaftlichen Empörung sogar künftig aus dem Modernen Fünfkampf verbannt wird, wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Tierquälerei gegen Geldzahlung eingestellt. Daran zeigt sich jedoch immerhin, dass das Tier als verdinglichtes „Sport- und Spaßgerät“ zumindest gesellschaftlich überdacht wird. Dies gilt nicht nur für den Reitsport, sondern auch für andere tierische Attraktionen in Zirkussen, Zoos, sowie Wassertierparks.

Dass Tiere in der Wertschätzung der Bevölkerung einen hohen Stellenwert haben, zeigt sich auch im privaten Bereich. Hier werden Haustiere schon lange nicht mehr nur als dem Menschen dienend angesehen, sondern als diesem persönlich nahstehend oder ihm sogar gleichgestellt. Die Tier-Mensch-Beziehung ist geprägt von Emotionen und Zuneigung, wobei auf den tierischen Begleiter häufig auch menschliche Eigenschaften projiziert werden. So sind Hunde, Katzen oder Meerschweinchen heute auch häufig Partner- oder Kinderersatz für ihre Halter. Das Tier als bloße lebende Sache? – unvorstellbar! Für die meisten mag es daher befremdlich sein, dass ihr „Buddy“ im Zivilrecht als *neu* oder *gebraucht* gilt, bei *Sachmangelhaftigkeit nachgebessert* oder *neugeliefert* werden muss. Auch im Familienrecht scheinen die jetzigen rechtlichen Ausgestaltungen nicht mehr mit dem gesellschaftlichen Bild des Haustieres als Familienmitglied einherzugehen: So gilt das Haustier bei Ehescheidung als *Haushaltsgegenstand* gemäß § 1568b BGB, während ein „Umgangsrecht“ von der bisherigen Rechtsprechung grundsätzlich abgelehnt wird. In beiden Fällen bestimmt sich der Verbleib des Tieres nach den Eigentumsverhältnissen der Ehegatten – unabhängig davon, wer die Bezugsperson des Tieres ist. Damit zeigt sich, dass das Schutzgut auch hier nicht das Tier als Mitgeschöpf des Menschen ist, sondern dieses lediglich als dessen Eigentum geschützt wird. Dies wird auch bei der Verletzung von Tieren im Schadensrecht klar: Während dem geschädigten Tierhalter beispielsweise Ansprüche auf Ersatz der Beerdigungskosten (i.S.v. Mehr-

kosten aufgrund der *Beseitigung* des verstorbenen Eigentums) gegen den Schädiger zustehen, wird ein Schockschadensersatz aufgrund von resultierenden psychischen Folgen für den Tierhalter grundsätzlich abgelehnt. Dies wird damit begründet, dass ein Tier dem menschlichen Angehörigen nicht gleichgestellt ist. Eine solche Begründung scheint jedoch heute nur noch schwer mit der besonderen Nähebeziehung zwischen Mensch und Tier in Einklang zu bringen.

Schließlich ist auch die Nutztierhaltung seit Langem Gegenstand intensiver Diskussionen in Politik und Gesellschaft. Dies liegt vor allem an unserem Verhalten als Verbraucher: Wir sind bereit mehr Geld für Tierwohl zu zahlen, unser Fleischkonsum geht zurück, Aspekte wie Klima- und Umweltschutz gewinnen an Bedeutung. Die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts hat damit auch ein verändertes Verhältnis zu Nutztieren entwickelt. § 90a S. 1 und S. 2 BGB verdeutlichen in der Nutztierhaltung am besten, dass der Kernsatz des liberalen Zivilrechts, wonach der Eigentümer mit seiner Sache nach Belieben verfahren kann, auf Tiere keine uneingeschränkte Anwendung findet. Dies spiegelt auch die Rechtsprechung wieder: So entschied beispielsweise das Bundesverfassungsgericht 1999, dass Legehennen künftig nicht mehr in sogenannten „Käfigbatterien“ gehalten werden dürfen (BVerfG, Urt. v. 06.07.1999, Az. 2 BvF 3-90). Und 2019 legte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass männliche Küken aus rein wirtschaftlichen Gründen nicht mehr getötet werden dürfen (BVerwG, Urt. v. 13.06.2019, Az. 3 C 28/16). Trotz solcher Urteile existieren viele Missstände in der Nutztierhaltung auch heute weiter fort: Schweinen werden die Schwänze abgekniffen, Puten die Schnäbel gekürzt, Masthühner müssen in kurzer Zeit so viel Masse ansetzen, dass sich ihr Skelett verformt. Sogar von unbetäubten Schlachtungen ist die Rede. Das Nutztier also als mitfühlendes, besonders geschütztes Lebewesen ganz im Sinne der § 90a S. 1 BGB und Art. 20a GG? – wohl kaum. Stattdessen ist das Tier auch hier vordergründig Eigentum, mit dem der Eigentümer grundsätzlich umgehen kann, wie er beliebt.

Die tierliche Person – Ausweg oder Wunschvorstellung?

In Anbetracht solcher Konstellationen wird klar, dass § 90a BGB eine „Verdinglichung“ des Tieres nicht verhindern kann. Stattdessen begründet § 90a BGB eine unklare *Zwitterstellung* – zwischen dem Menschen als natürliches Rechtsobjekt und der leblosen Sache als Rechtsobjekt, ohne dass es zu einer klaren Zuordnung kommt. Um diese unklare Rechtsstellung des Tieres im deutschen Rechtssystem zu beenden, plädieren einige Stimmen dafür, dem Tier rechtspositivistisch einen vollwertigen Subjektstatus zu zugestehen – die Einführung der *tierlichen Person* (Carolin Raspé, Die tierliche Person, Schriften zur Rechtstheorie, Band 263, Berlin 2013; Vera Christopheit, Ein Jemand sein, PETA Tierrechtsblog, Stuttgart 2022). Ausgangspunkt dieser Überlegung ist es, mit der tierlichen Person eine dritte Rechtspersönlichkeit zu schaffen, welche vollwertig neben der natürlichen und der juristischen Person besteht. An der Einführung der tierlichen Person als Rechtsobjekt kommen jedoch Bedenken auf.

Zunächst scheint es bereits bedenklich, die tierliche Person im Institut des Rechtsobjekts verorten zu wollen. Schließlich ist das Hauptmerkmal des Rechtsobjekts seine Rechtsfähigkeit. Dies meint die Fähigkeit, selbstständig Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Gemäß der sogenannten Symmetriethese, kann es keine Rechte ohne Pflichten geben. Da Tiere naturgemäß keine Rechtspflichten tragen, können sie im Umkehrschluss auch keine Rechte innehaben. Von den Befürwortern der tierlichen Person wird argumentiert, dass es auch bei der Pflichtfähigkeit von natürlichen Rechtsobjekten durchaus Ausnahmen von dieser Regel gäbe: So wären beispielsweise alle Menschen zu Beginn ihres Lebens gar nicht oder nur beschränkt pflichtfähig (vgl. §§ 104 Abs. 1 BGB, 19 StGB), während andere aufgrund von geistiger Einschränkung oder Krankheit (vgl. § 104 Abs. 2 BGB) sogar nie pflichtfähig werden würden. Ihrer Rechtsfähigkeit und ihrer Stellung als Rechtsobjekt würde dies jedoch nicht im Wege stehen. Die

Symmetriethese könne daher nicht als Ausschlussargument für die Verortung der pflichtunfähigen tierlichen Person als Rechtsobjekt gelten. Diese Ansicht verkennt jedoch, dass die oben genannten Ausnahmen vom Grundsatz der Pflichtfähigkeit bei natürlichen Rechtsobjekten genau das sind: *Ausnahmen*, welche entweder irgendwann in einer Pflichtfähigkeit münden oder als Auffangtatbestand dienen. Bei der tierlichen Person dagegen ist von Anfang an klar, dass eine Pflichtfähigkeit nie begründet werden kann. Kein Tier kann jemals Träger von Pflichten sein – dies ist keine bloße Ausnahme, wie es bei natürlichen Rechtsobjekten der Fall ist. Aufgrund der naturgemäßen Pflichtunfähigkeit des Tieres, kann die tierliche Person nicht rechtsfähig und damit auch kein Rechtsobjekt nach geltendem Verständnis sein.

Unabhängig von den formalen Voraussetzungen an die tierliche Person als Rechtsobjekt, scheint inhaltlich fraglich, wer überhaupt tierliche Person sein kann und ob es zu einer Unterscheidung verschiedener Tierarten kommen muss. So scheint es auf den ersten Blick jedenfalls eher geboten, Wirbeltieren wie Affen, Hunden oder Pferden den Subjektstatus zu kommen zu lassen, als Zicken oder Plankton. Erfolgt jedoch eine Abgrenzung, welche Tiere genug *Eigenwert* für eine Rechtsträgerschaft haben, kommt es in jedem Fall zu einer Ungleichbehandlung zwischen „schützenswerten“ und „nicht schützenswerten“ Tieren. Eine solche Differenzierung würde dem eigentlichen Gedanken hinter der Einführung der tierlichen Person zuwiderlaufen.

Schließlich stellt sich auch die Frage, welche Rechte die tierliche Person nun konkret innehaben sollte. Dabei kommen insbesondere Grundrechte in Frage. Grundrechtlichen Schutz könnte sie durch einen Verweis wie in Art. 19 Abs. 3 GG erhalten, wonach „menschliche“ Grundrechte dann auch für tierliche Personen gelten sollen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Darunter zählten insbesondere das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder auf Bewegungsfreiheit, aber eben auch ein Recht auf Leben. Der bisherige

Tierschutz gründet auf der Philosophie, dass Tiere frei sein sollen von Schmerz und Leid – die Nutzung von Tieren, insbesondere auch die Tötung für menschliche Interessen, ist jedoch erlaubt. Werden Tiere nun zu Grundrechtsträgern, entzieht man sie der absoluten Verfügungsfreiheit des Menschen. Damit wären sie rechtlich zwar auf einer anderen Ebene geschützt, jedoch würde auch erheblich am bisherigen Nutzungsanspruch des Menschen über das Tier gerüttelt. Die Einführung der tierlichen Person würde demnach nicht mehr über das „Wie“ der Tiernutzung entscheiden, sondern über das „Ob“. Darunter würde nicht nur die *Verarbeitung* des Tieres fallen, sondern auch unser Zusammenleben mit diesem im privaten Bereich. Denn eigentumsfähig wäre die tierliche Person als Trägerin von Grundrechten dann auch nicht mehr. In Anbetracht der weitreichenden Folgen, die die Grundrechtsträgerschaft der tierlichen Person mit sich bringen würde, wird klar: Der Mensch ist (noch) nicht bereit, seine Interessen denen der Tiere vollständig gleichzustellen, geschweige denn, diesen unterzuordnen. Die Einführung der tierlichen Person als Rechtsobjekt ist daher zurzeit nicht viel mehr als eine Utopie.

Überwindung der Dichotomie des Rechts

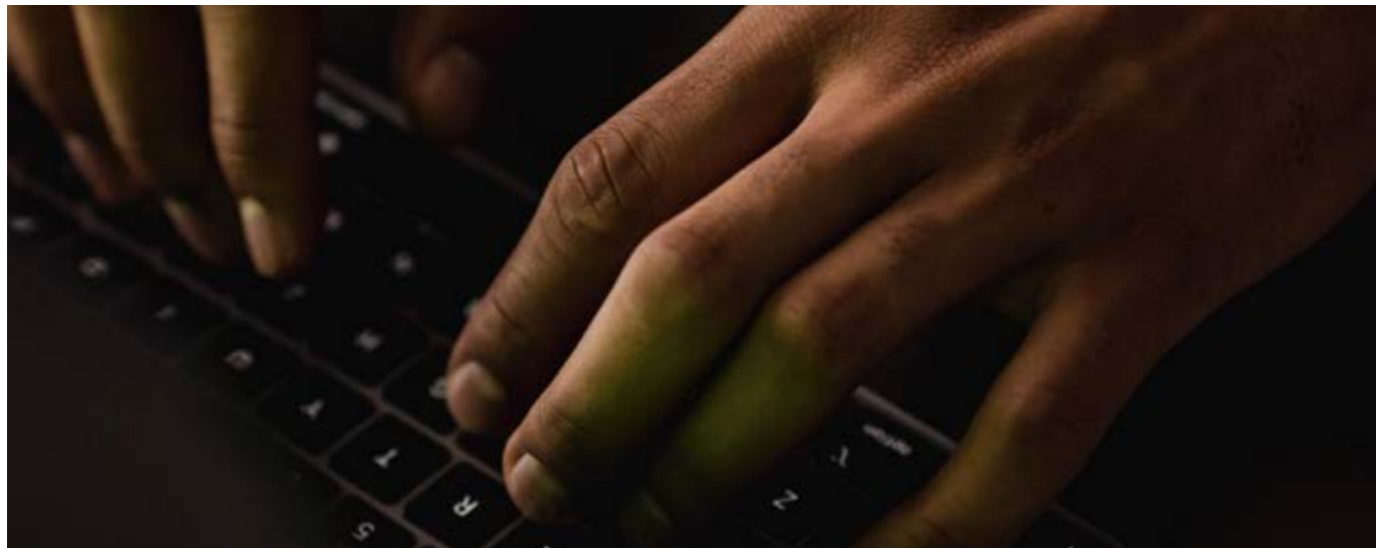
Dennoch kann § 90a BGB in seiner jetzigen Form nicht mehr als zeitgemäß betrachtet werden. Die bloße Herauslösung der Tiere aus dem Sachbegriff führt noch lange nicht zu einer besseren rechtlichen Behandlung von Tieren. Im Gegenteil: die Rechtsstellung des Tieres im deutschen Rechtssystem ist aufgrund der durch § 90a BGB begründeten Zwitterstellung geprägt von Widersprüchen und Ungleichbehandlungen, da sowohl die Stellung des Rechtsobjekts als auch die des Rechtsobjekts nicht so wirklich auf das Tier passen will. Diese sogenannte Dichotomie des Rechts, also die Zweiteilung des Rechts in Rechtsobjekte und -objekte, gilt es daher in Zukunft zu überdenken. Um dem anthropozentrisch geprägten Charakter des Rechts und gleichzeitig dem besonderen Status der Tiere gerecht zu werden, könnte es sich an-

bieten, neben den Rechtssubjekten und den Rechtsobjekten eine dritte Kategorie zu schaffen: das Tier als *Rechtsobjekt mit subjektivrechtlichem Einschlag* (Eva Inés Oberfell, Tiere als Mitgeschöpfe im Zivilrecht, Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung, Nomos Verlag, Baden-Baden 2016, S. 388, 413, 414). In diesem dritten Misch-Institut könnten die oben bei der Zuordnung des Tieres als Rechtsobjekt genannten Bedenken ausradiert werden. So könnte beispielsweise eine Zuerkennung von Rechten erfolgen, ohne dass eine Pflichtfähigkeit vorausgesetzt wäre. Diese Rechte könnten elementar auf die Leidensfreiheit beschränkt werden, sodass die (Nutz-)Tierhaltung und eine wirtschaftliche Verwertung

weiterhin möglich bliebe. Gleichzeitig würde sich das Tierwohl erheblich verbessern, da die Freiheit des rechtlichen Umgangs mit Tieren durch ihre Anerkennung als „rechtsobjektsähnliche“ Wesen rechtspositivistisch deutlich eingeschränkt werden könnte, indem – statt einer bloßen Verweisung wie in § 90a S. 3 BGB – eigens für Tiere zusammengefasste zivilrechtliche Regelungen geschaffen würden. In diesen könnte die gesellschaftlich gewandelte Mensch-Tier-Beziehung dann besonders berücksichtigt werden. Ob und in wie weit die Einführung einer solchen Kategorie jedoch kommt, bleibt abzuwarten.

Yasmin Schnack





Digitalisierung in der Justiz

Die Digitalisierung hat in Deutschland und weltweit Einfluss auf alle Lebensbereiche, darunter auch die Justiz. Deutschland hat noch viel Aufholbedarf, aber es gibt bereits digitale Möglichkeiten und zukünftige Pläne, um die Justiz digitaler zu gestalten. Ein Überblick über aktuelle Entwicklungen.

Warum ist Digitalisierung in der Justiz wichtig? Durch digitales Arbeiten werden wie überall die Prozesse und Verfahren effizienter und schneller. Somit würden Gerichtsverfahren, die aktuell noch Monate oder sogar Jahre dauern, erheblich beschleunigt. Im Zivilverfahren beispielsweise nimmt allein die Zustellung der Schriftsätze im gesamten Verfahren mindestens 6 Arbeitswochen in Anspruch. Zusätzlich werden Ressourcen geschont und Kosten gespart. Das würde der Überlastung, dem Kostendruck und der bevorstehenden Pensionierungswelle, in der über 25 Prozent aller Richter bis 2030 in den Ruhestand gehen werden, entgegenwirken. Durch ein digitales, strukturiertes System wird außerdem die Akzeptanz des Rechtssystems bei den Bürgern gestärkt. Es werden Möglichkeiten geschaffen, Informationen offen zugänglich, leichter auffindbar und verständlicher zu machen. Auch der Zugang zum Rechtssystem wird erleichtert. Gefördert wird auch Zusammenarbeit und Austausch zwischen den Gerichten der einzelnen

Bundesländer sowie internationale Kommunikation. Zukünftig bergen Technologien und der Einsatz künstlicher Intelligenz das Potenzial, die Funktionsweise der Justizsysteme noch weiter zu verbessern.

Umsetzung in Deutschland aktuell

Doch wie digital ist das Justizsystem schon jetzt? Aktuell hinkt Deutschland verglichen mit anderen Ländern etwa 10-15 Jahre hinterher. Die in Deutschland eingesetzten Technologielösungen sind nicht nur veraltet und unzureichend nutzerorientiert, sondern auch verstreut und uneinheitlich in den einzelnen Bundesländern, Gerichten und Gerichtsbarkeiten. Mit Einführung des § 128 a ZPO schuf der Gesetzgeber bereits im Jahr 2001 eine Möglichkeit zur Durchführung von Videokonferenzen. Diese wurde erstmals mit Beginn der Pandemie in größerem Stil genutzt und soll nun fester Bestandteil des Alltags in allen Gerichten werden. Weiterhin ist zum 01.01.2026 eine flächendeckende elektronische

Akte verpflichtend für alle Gerichte. Jedoch wird die rechtzeitige Umsetzung vom deutschen Richterbund (DRB) aktuell noch bezweifelt. Gründe dafür sei ein erheblicher Mangel an Investitionen in Hardware und Software. Diesem Mangel entgegenwirken möchte das Justizministerium mit dem "Pakt für den digitalen Rechtsstaat". Dadurch sollen die Länder bei der Umsetzung und Finanzierung der Digitalisierungsprojekte unterstützt werden. Zur Verfügung gestellt werden 200 Millionen Euro für die kommenden Jahre. Ob das ausreicht, bleibt abzuwarten. Bei der Anwaltschaft hingegen sieht es schon viel besser aus. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat bundeseinheitlich das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingerichtet. Am 01.01.2022 ist mit dem Inkrafttreten der §§ 130 d ZPO und 32 d StPO die generelle aktive Nutzungspflicht eingeführt worden. Seitdem sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte flächendeckend verpflichtet, den Gerichten Dokumente elektronisch zu übermitteln.

Was ist wichtig für die Zukunft?

Im Wesentlichen besteht der Prozess der Digitalisierung der Justiz, wie auch in allen anderen Bereichen, aus drei Hauptelementen: Steigerung der Effizienz ist die Basis aller digitalen Projekte. Wenn ein Vorgang nicht digital beschleunigt oder Ressourcen geschont werden können, besteht kein Grund, ihn zu digitalisieren. Neben der elektronischen Akte gibt es jedoch noch weitere Möglichkeiten, die eine Steigerung der Effizienz an Gerichten zur Folge haben würden. Ein im Auftrag der obersten deutschen Gerichte, unter anderem des Bundesgerichtshofs, in Auftrag gegebenes Thesenpapier schlägt dazu einen bundesweit einheitlichen elektronischen Bürgerzugang in Form eines Online-Portals vor. Das Portal soll der Entgegennahme von Anträgen dienen, die sonst bei der Rechtsantragsstelle eingereicht werden müssten. Außerdem soll die Durchführung eines Mahnverfahrens und eines beschleunigten Online-Verfahrens (BOV) im Portal möglich sein. Das BOV ist ein Gerichtsverfahren, welches vollständig von Anfang bis zum Ende im Rahmen der elektronischen Kommunikation geführt wird. Zunächst soll dies für massenhaft auftretende Streitigkeiten bis 5.000 EUR Streitwert angewendet werden. Weitere Verbesserungen in der Kommunikation wie eine automatisierte Eingangsbestätigung statt des Empfangsbekanntnisses oder Anpassungen der materiell-rechtlichen Formfordernisse seien wünschenswert.

Während in anderen Branchen im Laufe der Jahre immer mehr Startups aus dem Boden schießen, die Lösungen für unterschiedlichste Probleme anbieten, lief die Entwicklung im juristischen Bereich lange schleppe. In den vergangenen Jahren hat sich das geändert. Mit immer neuen Geschäftsideen, Programmen und Zukunftsvisionen entwickelte sich auch ein Begriff für solche Technologien: Legal Tech. Solche Technologien sind sinnvoll, wichtig und dringend nötig. Jedoch werden sie noch nicht in ausreichendem Maße benutzt. Die Einführung dieser wird von den einzelnen Bundesländern geregelt und organisiert. In der Praxis führt das dazu, dass es für ein und

dasselbe Problem viele verschiedene Lösungen von mehreren Softwareanbietern gibt. Aber die Qualität dieser Dienstleister schwankt dabei extrem. Externe Dienstleister haben großes wirtschaftliches Interesse daran, die Probleme nicht nachhaltig zu lösen. Sie wollen natürlich, dass der Staat oder die Länder, die diese Software eingekauft haben, immer wieder die nötigen Updates und Veränderungen teuer einkaufen. So kann das langfristig natürlich nicht funktionieren. Oft ist es so, dass die Software eines Anbieters nicht mit der eines anderen kommunizieren kann. Eine mögliche Lösung dafür wäre, dass der Staat die Hoheit über die in der Justiz benutzten Software übernimmt. Ähnlich wie das von den Anwälten benutzte besondere elektronische Postfach (beA). Das wäre einfacher umzusetzen und bringt mehr, als ein digitaler Flickenteppich.

Das letzte Element ist erst der letzte Schritt für eine erfolgreiche Digitalisierung, muss aber von Anfang an mitgedacht werden. Langfristig ist es sehr wichtig, auf dem neusten Stand zu bleiben und schnell auf Änderungen zu reagieren. Durch eine umfassende Datenanalyse können Probleme ermittelt und Lösungen basierend darauf entwickelt werden. Es muss aber auf geeignete Datenschutzmaßnahmen geachtet werden. Wenn ein hohes Maß an digitalen Prozessen vorhanden ist, wird die Datenanalyse aber sicher kein großes Problem mehr darstellen.

So muss es aussehen

Am Beispiel von Singapur kann man sehen, wie eine erfolgreiche digitale Justiz aussehen kann. Singapur verfügt über das am umfassendsten digitalisierte Justizsystem der Welt und hat sich als klare globale Spitze in dem Bereich etabliert. Während die Größe, die überschaubare Fläche und der Wohlstand des Landes die digitale Justiz begünstigen, stehen doch eine Reihe von strategischen Entscheidungen im Mittelpunkt dieses Erfolgs. In erster Linie hat Singapur seine Digitalisierungsbemühungen früh und mit sichtbarer Unterstützung durch seine Regierung begonnen. Zu Beginn war es wichtig, die Einführung von oben nach

unten voranzutreiben, kombiniert mit Maßnahmen zur Innovationsverbreitung durch juristische Organisationen, um die Akzeptanz bei den Mitgliedern der Justiz, den Anwälten und den Prozessparteien zu fördern.

Im Laufe der Zeit hat Singapur ein durchgängiges Online-Fallverwaltungssystem für alle Gerichtsbarkeiten und alle Beteiligten, einschließlich der Parteien, Anwälte, der Behörden und der Gerichte, entwickelt. Während das gesamte Ausmaß der digitalen Justizinstrumente in Singapur den Rahmen dieses Artikels sprengen würde, ist das herausragendste Merkmal die vollständige Integration. Alle verschiedenen Lösungen, von Rechtsinformationsangeboten über digitale Selbstauskünfte und Selbstbedienungssysteme für Rechtsexperten, Fallmanagement und Ablagesysteme bis hin zu Videoanhörungen und Cybersicherheitsinfrastrukturen arbeiten zusammen und bauen aufeinander auf. Sie bieten einen klaren, greifbaren Nutzen für ihre Nutzer und werden kontinuierlich verbessert und weiterentwickelt. Dies schafft Vertrauen in die Rechtsgemeinschaft und macht Singapur für Unternehmen attraktiv. Die derzeitige Infrastruktur ermöglicht und erleichtert auch die Entwicklung der Justiztechnologie von morgen.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Druck auf das Justizsystem wächst, da die Komplexität und Menge an juristischen Streitigkeiten in einer Welt der Globalisierung und Digitalisierung immer mehr zunimmt. Die vielversprechendste Antwort auf diese Entwicklungen ist die Digitalisierung der Justiz. Die Gerichte und ihre Verwaltung in das digitale Zeitalter zu bringen, ist jedoch eine gewaltige Aufgabe. Damit sie gelingt, muss unser traditionelles Verständnis von Gerichten und ihren Verfahren überdacht werden und es müssen ehrgeizige Strategien entwickelt und umgesetzt werden. Die Lage ist ernst und erfordert entschlossenes und schnelles Handeln, aber sie ist keineswegs hoffnungslos.

Johann Keil



„Wir müssen unsere Straßenausbauprojekte stoppen, weil so viele Vögel dabei sterben!“

Dr. Franziska Heß ist Fachanwältin für Verwaltungsrecht bei der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte in Leipzig und ist schwerpunktmäßig in den Bereichen Infrastrukturplanungsrecht und Umweltrecht tätig. Im Gespräch mit der kleinen Advokatin erzählt sie über ihre anwaltliche Tätigkeit, persönliche Erfahrungen und die beruflichen Perspektiven im Bereich Umweltrecht.

DkA: Franziska, stell dich bitte kurz vor und erzähle etwas zu deinem Werdegang.

Heß: Ich bin Dr. Franziska Heß, ich bin Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht und engagiere mich nebenher ehrenamtlich im Umweltbereich in verschiedenen anerkannten Umweltvereinigungen, wie dem BUND Sachsen und in der Bundesvereinigung gegen Fluglärm. Begonnen habe ich mein Studium in Leipzig, nachdem ich lange nicht genau wusste, wohin meine Reise gehen soll. Das Studium fand ich jedoch von Anfang an spannend und habe ab dem 3. Semester meine Heimat im öffentlichen Recht ent-

deckt und später den universitären Schwerpunkt im internationalen und Völkerrecht abgeleistet. Das Referendariat habe ich ebenfalls in Leipzig absolviert und währenddessen längere Zeit mit der Idee gespielt, zum Auswärtigen Amt zu gehen und im internationalen Bereich Karriere zu machen. Im Rahmen meiner Referendarstation an der deutschen Botschaft in Katmandu, Nepal habe ich mir dann das Auswärtige Amt mal von innen angeschaut. Trotz der absolut tollen Erfahrung, die ich dort gemacht habe, zog ich für mich das Fazit, dass die Tätigkeit im diplomatischen Dienst zwar sehr interessant, aber wenig juristisch ist. Mein Wunsch war es aber, dezidiert

juristisch zu arbeiten. Auch die Überlegung in der Wissenschaft Karriere zu machen, habe ich relativ schnell verworfen, da mir der Praxisbezug wichtig war. Deshalb habe ich mir nach meinem zweiten Staatsexamen gezielt kleinere Kanzleien angeschaut und bin dann über Umwege bei der Kanzlei Baumann in Würzburg gelandet.

DkA: Wieso gezielt kleinere Kanzleien?

Heß: Ich wollte nie in einer Großkanzlei arbeiten. Ich habe nach spezialisierten Kanzleien gesucht, die sich primär auf das Verwaltungsrecht konzentrierten. Die Tätigkeit in

einer kleinen Kanzlei war mir auch deshalb wichtig, weil es mir nie egal war für wen ich anwaltlich tätig bin und welche Interessen ich vertrete. Für viele Kolleg*innen spielt die Interessenseite eine untergeordnete Rolle, weil bei ihnen andere Prioritäten im Fokus stehen. Das ist völlig legitim, aber mir war und ist es noch heute wichtig, dass ich die Interessen, die ich anwaltlich vertrete, auch vor mir selbst vertreten kann. Dafür war die Kanzlei Baumann perfekt. Wir vertreten in erster Linie Umweltverbände, Privatpersonen, Gemeinden, aber auch Unternehmen, die im nachhaltigen Stadtentwicklungsbereich unterwegs sind.

DkA: Wie groß ist eure Kanzlei und warum hast du dich gerade für diese entschieden?

Heß: Zum jetzigen Zeitpunkt sind wir vier Partner*innen und haben zusätzlich sieben angestellte Anwält*innen. Wir sind also eine sogenannte Boutique-Kanzlei mit einem ganz klaren Fokus auf dem Umwelt- und Planungsrecht. Interessiert habe ich mich für die Kanzlei, weil mein lieber Kollege und unser Senior Rechtsanwalt Wolfgang Baumann in den 80-er Jahren die Kanzlei als Einzelanwalt gegründet hat und von Anfang an schwerpunktmäßig im Umweltrecht tätig war, obwohl dieses Rechtsgebiet zu der Zeit so noch gar nicht existierte. Die Kanzlei hat damals vorwiegend Prozesse im Atomrecht geführt, wie Mühlheim-Kärlich (ehem. Kernkraftwerk) oder Wackersdorf (ehem. Wiederaufbereitungsanlage für Kernbrennstäbe). Damals war in den Kommentaren zum Atomgesetz auch noch herrschende Auffassung, dass es sowas wie eine Grundrechtsgeltung im Atomrecht gar nicht geben könne. Das hat sich dann erst später etabliert.

DkA: Wie sieht deine Arbeit im Infrastrukturplanungs- und Umweltrecht eigentlich aus?

Heß: Das Spektrum ist sehr breit. Wenn man die kommunalen Verfahren betrachtet, erstreckt sich die Tätigkeit von der Begleitung und Betreuung von Bürgerbegehren, über Klagen gegen aufgestellte Bebau-

ungspläne bis hin zur rechtlichen Beratung von Gemeinden bei der Umstellung auf eine klimaneutrale Daseinsvorsorge. Im Moment beschäftige ich mich häufig mit straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlüssen, bei denen es vorrangig um den Ausbau von Bundesstraßen und Autobahnen geht, aber auch mit Projekten im Luftverkehrsrecht, wie dem Ausbau von Flughäfen, der Steuerung von Flugbewegungen im Luftraum oder der Gestaltung von Lärmaktionsplänen. Das Umweltrecht geht dabei immer ein Stück weit mit dem Geist der Zeit. Bestimmte Vorhaben, wie z.B. Genehmigungsverfahren für Atomkraftwerke haben in den 60er, 70-er, 80-er Jahren eine Rolle gespielt. Diese Zeiten sind vorbei, wir befinden uns zurzeit im Atomausstieg und solche Zulassungsentscheidungen gibt es in der Form nicht mehr, dafür werden andere Fragen, wie Streckbetrieb und Laufzeitverlängerung relevant. Das Gleiche gilt für Kraftwerksausbauten oder Müllverbrennungsanlagen, für die vorrangig in den 90-er Jahren Kapazitäten geschaffen wurden. Auf diesem Gebiet ändert sich das anwaltliche Tätigkeitsspektrum dahingehend, dass es nicht mehr um Zulassungsentscheidungen geht, sondern um Auflagenverfahren, die bspw. Luftschadstoffproblematik betreffen. Da wenden sich Anwohner bspw. an uns, wenn es nachts aus einer Anlage regelmäßig raucht und diese sich fragen, was denn da eigentlich so rauskommt. Seit ca. 10-15 Jahren hat ganz erheblich das Thema Artenschutz zugenommen. Das kommt vor allem daher, dass anerkannten Umweltverbänden, dank der völker- und europarechtlichen Vorgaben, wie bspw. der Aarhus-Konvention oder der Öffentlichkeits-Beteiligungs-Richtlinie der EU mittlerweile relativ breite Klagerechte im Bereich des Natur- und Artenschutzes zustehen. Hier geht es auch um Themen wie Abschussgenehmigungen für Wölfe, regionale Tötungsfreigaben für Fischotter, Graureiher, usw.

DkA: Bleiben wir gleich beim Thema Artenschutz. Im Rahmen der angestrebten Energiewende müssen wir unter anderem den Ausbau von Windkraftanlagen massiv voran-



Rechtsanwältin Dr. Franziska Heß

bringen. Diese wirken sich aber nachweislich negativ auf die Lebensräume bestimmter Vogelarten aus. Wie bewertest du diese innerökologischen Konflikte?

Heß: Das ist im Moment ein viel diskutiertes Thema. Betrachtet man konkret den Konflikt zwischen Artenschutz und Windkraft, wird es in der Öffentlichkeit aktuell oftmals so dargestellt, dass der Ausbau der Windkraft durch Umweltverbandsklagen der Artenschützer blockiert wird. Die konkreten Zahlen widerlegen jedoch dieses Argument. Aktuelle Auswertungen aus einem Forschungsprojekt des Umweltbundesamtes zum dem Thema - Häufigkeit von Umweltverbandsklagen - zeigen, dass zwar die Windkraftklagen durchaus zugenommen haben, diese aber nicht die wesentliche Ursache für den stockenden Ausbau der Windkraftanlagen darstellen. Fachlich hat der Konflikt natürlich eine Berechtigung. Es ist Fakt, dass an Windkraftanlagen Vögel sterben und dadurch Arten schrumpfen oder sogar aussterben können. Betrachtet man aber zum Vergleich in welchem Umfang bei Straßenausbauprojekten Vögel zu Tode kommen, müsste der Auf-

schrei: „Oh Gott, wir müssen sofort unsere Straßenausbauprojekte stoppen, weil so viele Vögel dabei sterben!“, kommen, den man aber in der Praxis selten erlebt. Der Konflikt mit der Windkraft hat sich vor allem daran entzündet, dass es teilweise in der juristischen Diskussion so gesehen worden ist, dass die einzelnen Windkraftanlagen nicht im öffentlichen Interesse stünden. Und das schafft für Vorhabenträger in der Tat eine hohe Hürde, weil sie bereits während der Planungsphase Sorge haben müssen, ob ihr Vorhaben überhaupt ausnahmefähig im artenschutzrechtlichen Sinne und damit genehmigungsfähig ist. An dieses Thema ist der Gesetzgeber nun herangegangen und hat entsprechende Modifikationen u.a. im Bundesnaturschutzgesetz vorgenommen.

DkA: Und wie löst man diesen innerökologischen Konflikt aus deiner Sicht?

Heß: Ich persönlich glaube, dass der Konflikt mit anderen Mitteln aufgelöst werden muss, als man es bisher probiert hat. Ich möchte es an einem Beispiel erklären: Seit ungefähr Anfang der 90-er Jahre hat man versucht, Planungsverfahren stark zu beschleunigen. Das hatte historische Gründe, denn seit der

Wiedervereinigung gab es Bestrebungen auch in den ostdeutschen Bundesländern relativ schnell neue Infrastrukturen zu schaffen. Dafür hat man über 20 Jahre hinweg die Öffentlichkeitsbeteiligungsrechte stetig zurückgenommen, den Rechtsschutz verkürzt und hochgezont (Klageinstanzen gestrichen, bspw. Rechtszug nur direkt zum BVerwG möglich), teilweise dessen Auswirkungen durch Unbeachtlichkeits- und Heilungsvorschriften eingeeignet. Das Ergebnis nach 30 Jahren Planungsbeschleunigungsgesetzgebung ist ernüchternd. Die Planungsverfahren sind weder schneller noch effizienter geworden. Im Gegenteil, mit der Verkürzung des Rechtsschutzes ist man heute, noch mehr als in den 90-er Jahren, völker- und unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Außerdem kann man heute sicher sagen, dass wir eine desaströse Situation bezüglich der Verfügbarkeit einer gesicherten Datenbasis haben. Die Bundesrepublik hat es bis heute versäumt, sinnvolle computergestützte Datenerfassungssysteme in diesem Bereich zu entwickeln. Diese würden die Planung eines Vorhabens wesentlich erleichtern, da ein Vorhabenträger jederzeit auf die Datenerhebung eines alten Projekts zurückgreifen könnte. Ein weiteres Defizit sehe ich im Fehlen von Fachkonventionen und Leitfäden, an denen die Behörden die konkreten Einzelfälle effizient und schnell abarbeiten könnten. Im Falle der Windkraftanlagen können Verbände einen Vogelschutzleitfaden entwickeln, in dem für bestimmte Anlagentypen Parameter festgelegt sind, die besagen, wie hoch eine Anlage sein darf, welche Abstände einzuhalten sind, welche Vogelarten überprüft werden müssen, etc. Wenn aber eine Behörde heute nach dem EU-Recht den artenschutzrechtlichen Verbotsbestand individualspezifisch für 150 Vogelarten einzeln durchprüfen muss, dann ist sie damit eine ganze Weile beschäftigt, auch weil sie hierfür personell völlig unterbesetzt ist. Das alles führt zu massiven Verzögerungen im Rahmen von Genehmigungsprozessen bei Vorhaben dieser Art. Es kann sich über viele Monate oder sogar Jahre hinziehen, bis die jeweilige Behörde ihren Bescheid erlässt.

DkA: Hängt die deutsche Rechtslage der europäischen in Sachen Naturschutz hinterher?

Heß: Deutschland zählt im Umweltrechtsbereich in der Tat nicht zu den Vorreitern. Das kann man bereits an der Vielzahl der Vertragsverletzungsverfahren, die aktuell seitens der EU-Kommission gegen Deutschland angestrengt werden, leicht erkennen. Es hat allein drei bis vier Verurteilungen durch den EuGH gebraucht, bis wir in der Bundesrepublik das Umweltrechtsbehelfsgesetz in der jetzigen Fassung implementiert haben. Aber auch jetzt noch weist es Defizite auf. Aktuell wird eine Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes erarbeitet, weil die Bundesrepublik bei der Anerkennung von Verbänden Fehler gemacht hat und dafür völkerrechtlich verurteilt wurde. Außerdem gibt es nach meiner Wahrnehmung einen gewissen Unwillen, das Umweltrecht in konsequenter Weise umzusetzen. Betrachten wir als Beispiel die Klagebefugnis. Diese ist ja nicht vom Himmel gefallen. Dahinter steht eine Idee, die die Richtlinie klar zum Ausdruck bringt: im Umweltrecht existiert ein massives Vollzugsdefizit. Wir haben zwar relativ strenge Gesetze, aber ihre Umsetzung wird an vielen Stellen nicht kontrolliert. Z.B. müssen Vorhabenträger bei bestimmten Vorhaben Ausgleichsmaßnahmen oder Flächen schaffen. Ob diese sich auch tatsächlich entwickelt haben und die angedachten ökologischen Funktionen übernehmen konnte, das kontrolliert dann gar keiner mehr. Das hat man auf EU-Ebene schnell erkannt und der Lösungsansatz war, die Schwarmintelligenz zu aktivieren, also die betroffene Öffentlichkeit. Zu ihr gehören unter anderem Umweltvereinigungen mit ihrem Sachverstand. Anstatt diese Idee aufzugreifen, hat die Bundesrepublik im Jahr 2007 ein Umweltrechtsbehelfsgesetz produziert, das praktisch kaum eine Umweltverbandsklage zuließ. So musste erst der EuGH eingreifen und klarstellen, dass das Europarecht einen weiten Zugang zu Gericht verlangt und damit insbesondere die Klagebefugnis nicht an die Möglichkeit einer Verletzung in eigenen subjektiv-öffentlichen Rechten geknüpft werden kann, weil die

Umweltverbände ja altruistische und damit objektive Interessen verfolgen. Zusätzlich herrscht in unserer Gesellschaft ein Urverständnis vor, dass alles was wir Menschen wollen, Wirklichkeit werden muss, um jeden Preis. Wenn wir also irgendwo eine neue Straße planen, dann wird sie dort auch gebaut. Sie darf jedenfalls im Ergebnis nicht an einem Naturschutzprojekt scheitern. Und genau diese Selbstverständlichkeit und der Umfang in dem wir unseren Planeten bisher in Anspruch genommen haben und immer noch nehmen, führt uns über kurz oder lang in die Katastrophe. Wir müssen uns klarmachen, dass nicht alles was (privat) wirtschaftlich nützlich erscheint, auch volkswirtschaftlich vernünftig ist. Kosten-Nutzen-Rechnungen müssen bspw. Folgekosten im Gesundheitssystem berücksichtigen, die dadurch entstehen, dass Menschen aufgrund von Lärm häufiger an kardiovaskulären Erkrankungen leiden und damit finanziell das Gesundheitssystem belasten. Bisher berücksichtigt man aber bei diesem Punkt etwa im Bundesverkehrswegeplan nur die Lärmschutzkosten für den Bau von Schallschutzmaßnahmen. Wir haben einfach keine ehrliche Rechnung und treffen deswegen bei vielen Projekten die falschen Entscheidungen.

DkA: Und wie steht es um das Thema Tierschutzrecht? Warum wird es in Deutschland so stiefmütterlich behandelt? Müsste es dort nicht Parallelen zum Naturschutzrecht geben?

Heß: Im Tierschutzbereich ist tatsächlich ganz erheblicher Entwicklungsbedarf. Das liegt meiner Ansicht nach daran, dass das Umweltrecht seinen Drive und die Wirkmacht aufgrund europäischer Regelungen entwickelt hat. Im Verhältnis zum nationalen Recht haben wir in Deutschland eine Vorrangwirkung des Unionsrechts. Ein nationales Gericht kommt an diesem Fakt nicht vorbei. Deswegen ist das Europarecht im Wesentlichen dafür verantwortlich, dass sich das Umweltrecht so dynamisch entwickelt hat in den letzten Jahren. Das ist im Tierschutzbereich anders. Dort haben wir kaum unionsrecht-

liche Vorgaben, die Rechtsschutzanforderungen im Tierschutzbereich formulieren oder sicherstellen. Eine Verbandsklagekultur, um Vollzugsdefizite auszuräumen ist nicht vorhanden. Alles was Naturschutzrecht ist, versagt im Tierschutzbereich, weil wir es dort vor allem mit sogenannten Nutztieren zu tun haben, die zivilrechtlich als Sache eingeordnet werden und keine wild lebenden Tiere darstellen. Und damit kommt europäisches Recht im Wesentlichen nicht zur Anwendung, abgesehen von ein paar internationalen Verträgen und Verordnungen, die sich mit dem Handel von Tieren befassen. **DkA:** Kannst du den Lesern bitte deinen spektakulärsten Fall schildern.

Heß: Der größte Erfolg war zweifellos unsere Klimaschutzverfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, gemeinsam mit dem Juristen, Soziologen und Nachhaltigkeitsforscher Prof. Dr. Felix Ekardt. Das war die erste erfolgreiche Umweltverfassungsbeschwerde gegen den Gesetzgeber. Die erste der insgesamt vier Verfassungsbeschwerden reichten wir im Jahr 2018 als Untätigkeitsklage ein, weil es zu dem Zeitpunkt noch gar kein Klimaschutzgesetz in Deutschland gab, genauso wenig wie Fridays for Future. Deswegen hatten wir auch gewisse Schwierigkeiten in Deutschland Kläger zu finden, die diese verrückte Übung mit uns durchführen wollten. Aber wir waren schon damals überzeugt davon, dass die Zeit reif ist, diese Fragen verfassungsrechtlich zu adressieren, mit dem vollen Bewusstsein, dass es nicht Aufgabe der Gerichte ist, dem Gesetzgeber im Detail Vorgaben zu machen. Deswegen war die Beschwerde von vornherein darauf gerichtet, festzustellen, dass der Gesetzgeber im Klimaschutzbereich zu wenig aktiv ist. Das BVerfG sollte äußere Grenzen des gesetzgeberischen Einschätzungs- und Beurteilungsspielraums ausformulieren. Viele haben uns damals für verrückt erklärt, obwohl die Rechtslage aus meiner Sicht damals schon eindeutig war, weil das Defizit im Klimaschutzbereich derart offenkundig war. Das haben auch die offiziellen Zahlen des Bundesumweltministeriums und des Umweltbundesamtes bestätigt.

Dieser Umstand hat uns auch die Prozessführung sehr erleichtert, weil wir so auf zusätzliche eigene Gutachter und Sachbeistände vollständig verzichten konnten.

DkA: Wie sind die Perspektiven für Absolvent*innen, die sich für Umweltrecht interessieren?

Heß: Das Umweltrecht ist aufgrund des European Green Deal, der vor kurzem von der Europäischen Union ausgerufen wurde, eines der dynamischsten Rechtsgebiete überhaupt. Wir als Praktiker haben alle Hände voll zu tun, die aktuellen Gesetzesänderungen, sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene nachzuvollziehen. Zudem gibt es noch viele ungeklärte Rechtsfragen in dem Bereich, über die noch nicht entschieden wurde. Ich bewerte die Arbeitsmarktchancen als extrem gut. Das knüpft auch an meine obige Aussage an, dass Behörden hier ebenfalls aufrüsten müssen und wollen. Es ist irrsinnig in welchem Umfang Behörden, Landkreise und Gemeinden aktuell für den Umweltfachbereich Juristen suchen. Diese Botschaft ist ausweislich des Koalitionsvertrages mittlerweile auch beim Gesetzgeber angekommen.

DkA: Und wie sind die Verdienstmöglichkeiten? Böse Zungen behaupten, dieser Bereich wäre nur was für Weltverbesserer, Geld verdienen tue man aber in großen Wirtschaftskanzleien.

Heß: Man kann im Umweltrecht sehr gut Geld verdienen, gerade im Hinblick auf den oben geschilderten Bedarf in diesem Bereich. Es macht natürlich einen Unterschied, ob man Umweltverbände oder große Industrieunternehmen vertritt. Das liegt auch daran, dass der Stundensatz, den Kanzleien ansetzen können, sich natürlich unterscheidet. Aber auch als Vertreter der Industrie, ist man ja trotzdem Umweltrechtler*in. In jedem Fall kann man vom Umweltrecht sehr gut leben.

DkA: Wir bedanken uns für das Gespräch!

Das Interview führte Margarita Savina.



© Burkhard Lehmann

Wie strafen, was noch nie war?

Als sich die Niederlage Deutschlands im Zweiten Weltkrieg abzeichnet, bereiten die alliierten Vertreter bereits die künftigen Anklagepunkte für die Hauptkriegsverbrecher konzeptionell vor. Darunter Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid. Ein Einblick in deren Entstehung und Abgrenzung voneinander.

Ein Blick in die Vergangenheit: 12. Dezember 1945, Justizpalast Nürnberg, Saal 600:

Nach einer kurzen Information zum Ablauf der heutigen Verhandlung durch den britischen Vorsitzenden Richter Sir Geoffrey Lawrence, erhält Mr. Dodd das Wort. Thomas J. Dodd ist einer der Stellvertreter des US-amerikanischen Hauptanklägers namens Robert H. Jackson. Dodd nimmt Stellung zu Fotokopien, die die Ankläger der Verteidigung zur Verfügung gestellt haben sollen. Daraufhin moniert Dr. Alfred Seidl, Verteidiger des Angeklagten Hans Frank Folgendes:

„Unglücklicherweise habe ich bis heute das Tagebuch nicht bekommen. Ich möchte das Gericht bitten, dass es mir sobald als möglich zur Verfügung gestellt werde, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil es sich hier um ein Beweismaterial handelt, das der Angeklagte Frank bei seiner Verhaftung selbst den ihn festnehmenden Offizieren übergeben hat, und das vor allem als Entlastungsmaterial benützt werden sollte.“

Das Tagebuch, das den ehemaligen Generalgouverneur der besetzten polnischen Gebiete von seinen Taten entlasten soll, enthält unter anderem folgende Eintragungen: „Ich kann nicht alle Läuse und Juden in einem Jahr ausrotten“ oder „alle Juden aus den neu erworbenen Reichsgebieten (sind) zu entfernen“.

Dieses Diensttagebuch wurde von Frank und seinen Mitarbeitern seit seinem Amtsantritt in Polen detailliert geführt und enthielt Franks Verfügungen und Erlasse sowie seine sonstigen dienstlichen Aktivitäten.

Bei seiner Festnahme im Mai 1945 durch die US-amerikanische Armee übergab er dem zuständigen Offizier sein auf 38 Bände angewachsenes Diensttagebuch, anscheinend in der Hoffnung, es würde ihm wirklich nützen und seine Unschuld beweisen.

Der Täter

Hans Frank, der 1900 in Karlsruhe geboren wurde, studierte in den 1920er Jahren Rechtswissenschaften und war seit 1923 einer der ersten und stärksten Unterstützer Hitlers auf dessen Weg zur Macht. Er wirkte in den Anfangsjahren als Anwalt Hitlers, der NSDAP und deren Untergruppierungen und vertrat diese in zahlreichen Prozessen. Nach der Machtübernahme 1933 erklomm Frank rasch die Karriereleiter und vereinigte verschiedene Ämter in seiner Person: Justizminister von Bayern, „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz und für die Erneuerung der Rechtsordnung“



Verhandlung im Rahmen der Nürnberger Prozesse am 30.09.1946, unter anderem gegen Hans Frank

sowie „Reichsrechtsführer“. Im Jahr 1939 wurde er Leiter des Generalgouvernements der besetzten polnischen Gebiete, die nicht der Annexion unterfielen. In dieser Funktion war er verantwortlich für die Enteignung, Vertreibung und Ermordung von Millionen Jüdinnen und Juden sowie anderer Bevölkerungsgruppen. Er veranlasste die Zwangsarbeit, organisierte die Deportationen in die Vernichtungslager und ließ u.a. die Ghettos in Krakau und Warschau errichten.

Für seine in diesem Amt begangenen Taten wurde er am 20.11.1945 in vier Punkten angeklagt. Die letzten beiden beinhalteten Kriegsverbrechen, einschließlich des „Genozids“ sowie als vierten und letzten Punkt den der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Vor Beginn des Prozesses musste jedoch die Frage aufgeworfen werden, in welcher Form sich die deutschen Angeklagten schuldig gemacht hatten. Eine internationale

bindende Vereinbarung über die Aburteilung völkerrechtswidriger Verbrechen existierte zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

Diesem Thema widmet sich der heutige Anwalt für Menschenrechte Philipp Sands in seinem 2016 erschienenen Buch „Rückkehr nach Lemberg“. Für den Titel maßgebend ist die geografische Vernetzung und Herkunft von Hersch Lauterpacht und Raphael Lemkin - der beiden Menschen, die die Begriffe „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ und „Genozid“ entwickelten und diese mit biographisch begründeter Leidenschaft in die Nürnberger Anklage einfließen ließen.

Die Entstehung der Anklagepunkte

Der Jurist Raphael Lemkin sah das Hauptverbrechen der Nationalsozialisten darin, dass sie die Verfolgung und Vernichtung der Millionen Menschen anhand ihrer nationalen, religiösen und ethnischen Gruppierung abhängig machten und sie auch dadurch versuchten zu legitimieren. Für die Beschreibung dieses Vorgangs entwickelte Lemkin den Begriff „Genozid“, eine Zusammenfügung der Wörter *genos* (griechisch: Stamm, Abstammung) und *caedere* (lat.: töten, morden), den er erstmalig in seiner Arbeit „Axis Rule“ von 1943 verwendete. Für ihn war es entscheidend, einen Straftatbestand zu schaffen, der die Zielsetzung und die Absichten der Verbrecher zum Ausdruck brachte. Anders formuliert: Der einzelne Jude sei somit nicht aufgrund seiner Individualität verfolgt worden, sondern nur deshalb, weil er zu der Gruppe „Juden“ zähle. Dagegen hielt der zu diesem Zeitpunkt bereits weltweit anerkannte Cambridge Professor Hersch Lauterpacht und argumentierte, dass die Fokussierung auf einzelne Gruppierungen den Blick auf das Individuum vernachlässige. Zudem greife der Tatbestand des „Genozids“ die Weltanschauung der Nationalsozialisten in problematischer Weise auf, indem er die Unterteilung der Menschen in verschiedene Gruppen anerkennen müsse, um zu seiner Rechtsfolge (der Bestrafung) zu gelangen. In einer gerichtlichen Anerkennung der Verfolgung einer bestimmten Gruppe läge



Deportation nach Auflösung des Ghettos Krakau im März 1943

der Keim, das „Wir-gegen-die-Gefühl“ zu verstärken und nicht zu befrieden. Auch aufgrund der starken Kritik Lauterpachts war der Anklagepunkt des Genozids daher zunächst nicht in der Nürnberger Anklage vorgesehen. Lauterpacht rückte vielmehr die Interessen und den Schutz des Einzelnen in den Vordergrund und definierte die Gräueltaten an den Zivilisten somit als den Anklagepunkt des Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Somit konnte die Zugehörigkeit des einzelnen Menschen zu einer bestimmten Gruppe außer Betracht bleiben und so möglicherweise verhindern, dass bereits bestehende Gruppenkonflikte sich vertiefen.

Lwiv - Lemberg - Lwow

Dem Autor Sands gelingt es, die damaligen völkerrechtlichen Schwierigkeiten nachzubilden und er verwebt diese Aspekte mit seinen privaten Nachforschungen in seiner eigenen Familiengeschichte sowie den Biografien von Lemkin und Lauterpacht. Stetiger Ausgangspunkt ist dabei die Stadt Lwiv-Lwow-Lemberg, deren Name bereits die komplexe Stadt- und Herrschaftsgeschichte andeutet. Ab 1941 als Hauptstadt des Distrikts Galizien und somit im von den Nazis besetzten Generalgouvernement gelegen, fiel sie in den Jahren bis 1944 unter das Herrschaftsgebiet von Hans Frank, dessen Maßnahmen und Verfolgung der dortigen Menschen unzählige Opfer kostete. Darunter - als bitter verbindendes Element

- zahlreiche Familienangehörige von Lemkin, Lauterpacht und dem Forscher Sands selbst. Gerade diese Konstellation schafft es, das Buch nicht als eine wissenschaftlich nüchterne Arbeit zu lesen, sondern durch die Seiten hindurch leibhaftig beim Autor zu sein, wenn er in Archiven oder in Gesprächen mit Zeitzeugen die Umstände aufklärt. Erst dadurch gelingt es den abstrakten Begriffen des Völkerrechts gerecht zu werden und ihre Herkunft sowie die Bedeutung ihrer Geltung für die Opfer, aber auch für die nachfolgenden Generationen zu verstehen.

Das Urteil und die Folgen

Frank wurde letztlich am 1. Oktober 1946 zwar in den Punkten „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ schuldig gesprochen und zum Tode verurteilt, jedoch nahm das Urteil weder bei ihm noch bei einem der anderen der 23 Hauptangeklagten den Tatbestand des Genozids an. Für den Begründer Raphael Lemkin ein niederschmetterndes Ergebnis, das jedoch durch die UN- Generalversammlung am 11. Dezember 1946 gemildert werden konnte. An diesem Tag erkannte diese sowohl Lauterpachts Vorschlag als auch Lemkins Idee an und bekräftigte in den Resolutionen 95 und 96, dass beiden einen Platz in der neuen internationalen Ordnung eingeräumt werden müsse.

Paul Schüller



Das 2019 gebaute al-Janoub-Stadion in al-Wakra, Katar

© Matt Kieffer, Flickr

Sport ist Mord

Am 31. März 2022 pries der FIFA-Präsident Gianni Infantino das nahe Sportevent als „die beste Weltmeisterschaft der Geschichte“ an und sorgte damit für großes Aufsehen. In einer Sache sollte er jedoch Recht behalten, die FIFA schrieb mit der WM in Katar Geschichte – eine Geschichte des Grauens.

Man sagt immer der Fußball schreibe die schönsten Geschichten. Darin mag auch ein wahrer Kern bestehen. Einige meiner liebsten Erinnerungen stehen sogar in Verbindung zu diesem großartigen Sport. Zum Beispiel als wir damals ungeduldig den 13-Uhr-Gong herbeisehnten, um aus dem Klassenzimmer hinaus auf den Fußballplatz zu stürmen, der mehr einem Feldacker als einem englischen Rasen glich und auf dem wir bis zu dem 6-Uhr-Läuten der Kirchenglocken für ein paar Stunden Miroslav Klose, Diego Forlan oder David Villa sein durften. Aber dem Fußball und im Besonderen dem riesigen Machtapparat der FIFA, der hinter ihm steht, gelingt es ebenso gut, der Regisseur schauderhafter Geschichten zu sein. Es gibt also wohl kaum eine Lüge, die sich über all die Jahre als hartnäckiger erwiesen hat, als die des romantischen Fußballs.

Am 2. Dezember 2010 schrieb der Fußball zum wiederholten Male Geschichte, als ein alter hagerer Mann mit schütterem weißem Haar in Zürich ein Kuvert öffnete. Der damalige FIFA-Präsident Joseph Blatter offenbarte den gebannten Zuschauern im Saal und den Menschen vor den

heimischen Fernsehgeräten den Austragungsort für die kommende Fußball-Weltmeisterschaft 2022. Den Zuschlag erhielt damals Katar. Ein winziger Wüstenstaat von unfassbarem Reichtum. Vom Norden bis zum Süden des Landes sind es gerade einmal 180 Kilometer. Schnell wurden die ersten Zweifel an dem WM-Gastgeberland laut. Wie sollte Hochleistungssport in einem Land betrieben werden, dessen Temperatur im Sommer bis zu 50° Celsius ansteigt? Die Fußball-Weltmeisterschaft in Katar sollte die erste Weltmeisterschaft im Winter werden. Es war der Startschuss für eine riesige mediale Berichterstattung. Im Zentrum dieser standen nur selten Angelegenheiten, die sportliche Aspekte tangierten. Schnell wurde eines klar: Eine Weltmeisterschaft im Winter war bei weitem das geringste Übel. Man las vieles und dabei wenig Gutes. Man las von Korruption, von Ausbeutung und von gravierenden Menschenrechtsverletzungen in Katar. In den Fußballstadien wurden die ersten Rufe nach einem Boykott der Weltmeisterschaft laut und man gewann den Eindruck, dass mit der Vergabe an Katar ein weiterer Tiefpunkt in der Geschichte des Fußballs erreicht wurde. Aber ist

dem wirklich so? Teilen vorangegangene Weltmeisterschaften nicht eine ähnliche Geschichte mit Katar? Wir machen uns einmal die Mühe und blicken zurück.

Die Weltmeisterschaften der 2010er Jahre

Bei der Recherche fällt es erschreckend leicht, zurückliegende Weltmeisterschaften ausfindig zu machen, bei denen Dinge im Argentinien lagen. Bei der Weltmeisterschaft 2010 in Südafrika beispielsweise warb der Weltfußballverband FIFA für das nahe Sportevent unter dem Slogan: „Es ist Zeit Afrikas Menschlichkeit zu feiern“ und ließ dabei selbst jeglichen Anflug von Menschlichkeit vermissen. Das wurde besonders darin deutlich, als man ganze Armenviertel niederriss und dort neue Stadien und Infrastrukturbauten für die Weltmeisterschaft entstehen ließ. Rund 20.000 Menschen verloren im Zuge dieser Aktion ihr Zuhause. Straßenkinder wurden deportiert, um ansprechende Bilder für das Fernsehen zu kreieren. Bauarbeitern wurde das ohnehin geringe Gehalt nicht vollständig ausgezahlt und als sich die Arbeiter schließlich zu einem Pro-

test organisierten, wurde dieser mit Tränengas, Gummigeschossen und Blendgranaten niedergeschlagen. Die FIFA sah sich wie so häufig in der Vergangenheit nicht zuständig und verschloss die Augen. Diese Weltmeisterschaft kostete Südafrika Schätzungen zufolge 2,6 Milliarden Euro. Gewonnen hat man damals nur einen kurzanhaltenden Tourismusaufschwung und riesige Stadien, die man mittlerweile auf den Namen „weiße Elefanten“ getauft hat, weil sie nur noch dann ausgelastet werden können, wenn sich Ed Sheeran mit einem Konzert ihrer erbarmt. Dabei kostet die Instandhaltung der Stadien die Regierung jedes Jahr ein Vermögen. Ein Geschäft, das sich nur für die FIFA und ihre Sponsoren rechnete.

Vier Jahre später bei der Fußball-Weltmeisterschaft in Brasilien zeichnete sich ein ähnliches Bild ab. Wieder sind der FIFA die Menschen im Weg. Wieder wurden Armenviertel abgerissen und zwangen diesmal 250.000 Menschen zur Umsiedlung in Ersatzwohnungen, die sich teilweise in katastrophalen Zuständen befanden. Wieder gingen die Menschen auf die Straße, demonstrierten gegen die absurd hohen Ausgaben der Regierung für die bevorstehende Weltmeisterschaft (Schätzungen zufolge mehr als 10 Milliarden Euro), während das marode Bildungs- und Gesundheitssystem am Boden lag. Und wieder wurden die Aufstände von der Polizei mit Gewalt niedergeschlagen. Einer der Demonstranten folgerte damals: „Die Weltmeisterschaft ist eine Brücke zwischen unserer Regierung und der FIFA. Und wir sind die, die unter der Brücke schlafen.“ Auch die Bilanz Brasiliens fällt nach der Weltmeisterschaft 2014 dürrig aus. Erneut geht die FIFA mit einem Plus von 3,3 Milliarden Euro als einziger Gewinner hervor, während Brasiliens Wirtschaft aufgrund der getätigten hohen Ausgaben für das Sportevent stagnierte und die Fiskalpolitik bremste.

Die Fußball-Weltmeisterschaft 2018 in Russland stand den beiden vorangegangenen Weltmeisterschaften in nichts nach. Die FIFA vergab ihr größtes Sportereignis sehenden Auges an ein Land, in dem Menschenrechte mit Füßen getreten werden. Die Men-

schenrechtsorganisation „Human Rights Watch“ veröffentlichte im Zuge der Weltmeisterschaft in Russland einen Guide für Medienschaffende in dem die dortigen Menschenrechtsverletzungen aufgelistet wurden. Zu lesen war dort unter anderem von unterlassenen Lohnzahlungen an Bauarbeiter, von unzureichenden Arbeitsbedingungen in der russischen Kälte und den damit einhergehenden 21 Toten auf den WM-Baustellen, von Repressionen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit und von der Diskriminierung und Gewalt gegen Menschen, die sich der LGBTQ+ Gemeinde angehörig fühlen. Erneut lässt sich ein Muster erkennen: Der FIFA kommt es ausschließlich darauf an, ihre eigenen Interessen durchzusetzen und dabei ihre eigenen Taschen zu füllen. Leila Regina da Silva vom Nachhaltigkeitsinstitut „Insea“ sprach von einem „privaten Event der FIFA, das sich wenig mit der Realität des Gastgeberlandes beschäftigt“. Die Historie lässt kaum einen anderen Schluss zu.

Die Fußball-Weltmeisterschaft 1978 in Argentinien

In seiner Grausamkeit unerreicht bleibt die Fußball-Weltmeisterschaft in Argentinien 1978. Zwei Jahre vor der Weltmeisterschaft putschte das Militär die Regierung und errichtete daraufhin eine Diktatur des Schreckens. Das Regime löste damals unter der Führung des Generals Jorge Rafael Videla den Kongress auf, ent-

hob die oberste Gerichtsbarkeit des Landes ihres Amtes und suspendierte die Tätigkeit aller politischer Parteien für unbestimmte Zeit. Bereits vor der Austragung der Weltmeisterschaft gab es evidente Hinweise auf gravierende Menschenrechtsverletzungen. Einer der machthabenden Generäle Luciano Benjamin Menéndez kündigte unmittelbar nach der Machtergreifung des Militärs an: „Wir werden 50.000 Menschen töten müssen. 25.000 Subversive, 20.000 Sympathisanten und wir werden 5.000 Fehler machen.“ In der Folge wurden Landesweit 340 Einrichtungen errichtet, die in ihrer Konzeption Konzentrationslagern glichen. Dort wurden zunächst Regimegegner und später willkürlich ausgewählte „Verdächtige“ ohne Prozess Monate oder gar Jahrelang festgehalten, gefoltert und schließlich ermordet. Nur ein Bruchteil der Inhaftierten wurde wieder frei gelassen. Eines der aktivsten Konzentrationslager „ESMA“ befand sich nur wenige hundert Meter entfernt von dem Stadion, in dem Argentinien am 25. Juni 1978 Weltmeister werden sollte. Nur wenige hundert Meter zwischen hoffnungsloser Ausichtslosigkeit und grenzenlosem Freudentaumel. Die Fußball-Weltmeisterschaft im eigenen Land sollte die Herrschaft des diktatorischen Regimes stabilisieren. Die FIFA tat dem Regime den Gefallen und übte keine Kritik, sondern Zurückhaltung aus. Während die argentinische Militärdiktatur im Vorfeld der Weltmeisterschaft Elendsviertel gewaltsam



Diktator Jorge Videla gratuliert dem argentinischen Nationalspieler Alberto Tarantini zum Sieg gegen Peru

auflöste und ihre Bewohner zum Teil folterte und ermordete, um der Welt ein „sauberes Argentinien“ präsentieren zu können, hatte der damalige FIFA-Präsident Joao Havelange für das Gastgeberland nahezu ironisch anmutende Worte übrig: „Die FIFA dankt der argentinischen Regierung und dem argentinischen Volk für die großartige Arbeit, die sie für die Weltmeisterschaft geleistet hat.“ Der siebenjährigen Diktatur des Militärregimes fielen rund 30.000 Menschen zu Opfer.

Die rechtliche Grundlage

Es bedarf keiner tiefgreifenden juristischen Kenntnisse, um festzustellen, dass damals wie heute im Rahmen von Fußball-Weltmeisterschaften Menschenrechte zuhauf verletzt wurden und immer noch werden. Einzig überraschend erscheint dagegen die Tatsache, dass die zuvor genannten Nationen, die in der Vergangenheit als Austragungsort für Weltmeisterschaften dienten (darunter auch Katar), zu den Signaturstaaten der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der UN zählen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte entspricht dabei aber keiner verbindlichen Rechtsquelle des Völkerrechts. Die darin geschützten Werte, wie etwa das Verbot der Diskriminierung, das Verbot der Sklaverei, das Verbot der Folter, das Recht

auf Eigentum sowie die Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit, sind in der Konsequenz nicht justiziabel, sondern dienen nur als Ideal, an dem Orientierung zu finden gilt. Und genau das macht sich in der Realität bemerkbar. Es erweckt den Eindruck, als würde es sich bei diesen 30 Artikeln nur um leere Worthülsen handeln mit denen man sich gerne schmückt, ohne sich aber für deren Bestehen oder gar deren Existenz einsetzen zu müssen. Auch die FIFA gefällt sich darin, sich mit diesen kostbaren Werten zu kleiden. In ihren Statuten bekennt sich die FIFA „zur Einhaltung aller international anerkannten Menschenrechte“ und behauptet ebenso sich für den Schutz dieser Rechte einzusetzen. An anderer Stelle heißt es: „die FIFA garantiert, dass die Ziele der FIFA allein unter Einsatz angemessener (...) Ressourcen erreicht und sichergestellt werden.“ Was die FIFA unter dem Begriff „angemessen“ und dem Schutz von Menschenrechten versteht, hat die Vergangenheit eindrucksvoll gezeigt.

Ein Ausblick

Die Fußball-Weltmeisterschaft 2022 in Katar war nicht die einzige WM der Schande und es werden ihr wohl auch noch weitere folgen. Doch das mindert nicht das geschehene himmelschreiende Unrecht in Katar, das

so vielen Menschen das Leben kostete. Die kommende Fußball-Weltmeisterschaft 2026 wird in den USA, in Kanada und in Mexiko ausgetragen werden. Der Katalog der Menschenrechtsverletzungen in Mexiko erscheint den Ausführungen von „Amnesty International“ zufolge schier endlos. Dort ist unter anderem zu lesen von „Verschwindenlassen“ und Strafflosigkeit, von willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, von Folter und Gewalt gegen Frauen. Zur Stunde zieht auch Saudi-Arabien eine Bewerbung für die Weltmeisterschaft 2030 in Erwägung. Die Einschätzung von „Amnesty International“ über die dortige Lage der Menschenrechte fällt ebenso verheerend aus und lässt einige Parallelen zu Katar erkennen. Es bleibt daher zu hoffen, dass das überarbeitete Bewerbungsverfahren der FIFA zur Vergabe von kommenden Weltmeisterschaften Anwendung finden wird. Dieses sieht im Besonderen endlich die Berücksichtigung und Einhaltung aller international anerkannter Menschenrechte in den Austragungsländern der Weltmeisterschaft vor. Die Geschehnisse der Vergangenheit lassen dabei allerdings wenig Zuversicht aufkommen. Denn, um es mit den Worten Friedrich Dürrenmatts zu halten: „wo Profit lockt, wird die Handlungsweise des Menschen vorausbestimmbar.“

Maximilian Kothmann

Impressum

Die kleine Advokatin

Zeitschrift der Studierenden der Juristenfakultät Leipzig

Anschrift der Redaktion

Studierende der Juristenfakultät Leipzig e.V.
c/o Juristenfakultät
Burgstraße 27
04109 Leipzig
E-Mail: redaktion.dka@gmail.com

Herausgeber

Studierende der Juristenfakultät Leipzig e.V.

Anzeigen

Johann Keil
E-Mail: anzeigen.dka@gmail.com

Gestaltung

Anne Hermsdorf
Lukas Kleffner

Redaktion

Dennis Hänel
Anne Hermsdorf
Johann Keil
Maximilian Kothmann
Margarita Savina
Yasmin Schnack
Paul Schüller
Johanna Sommer
Zelina Steiner

Druck

sedruck KG Leipzig

Hinweise

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für ungebeten eingesendetes Material. Jegliche inhaltliche Verantwortung der Artikel liegt beim jeweiligen Autor. Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Bildnachweise

Titelbild: Tilmann Würfel
S. 28: "Al Wakrah Stadium - Doha, Qatar", Matt Kieffer, <https://www.flickr.com/photos/mattkieffer/33318887528/> (lizensiert unter CC BY-SA 2.0)

„Deine Karriere in der Rechtsberatung? Unterstützen wir ab Tag eins.“



Als integrierte internationale Wirtschaftskanzlei in einer multidisziplinär aufgestellten Prüfungs- und Beratungsgesellschaft sind wir führend in mehr als 90 Ländern. Werde Teil unseres dynamischen Teams im Rechtsreferendariat für deine Anwalts- und Wahlstation oder im Rahmen einer Werkstudententätigkeit.

Mazars, the smart choice.

Bewirb dich jetzt: mazarscareers.com/de

mazars



Unser Skillset: die Group.



Philosoph:innen, Mathematiker:innen und Biochemiker:innen in einem Team? Bei BCG ein Muss. Erweitere unser Denken um deine Fachrichtung und arbeite an den großen Themen der Welt. Welcome to the Group. Mehr erfahren: bcg-einstieg.de/ohnebw1

